 Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr	öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	
	lfd. Nummer 002	Jahr 2026
Sitzungstermin:	06.03.2026	
Vorlage zur:	Beratung/Empfehlung	
Beratungsgegenstand:		
Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord in Bochum		
Der Ausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Planung und Grundstücke (APG) der Stadt Bochum folgenden Beschluss zu fassen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss für Planung und Grundstücke (APG) der Stadt Bochum nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis. 2. Der Ausschuss für Planung und Grundstücke (APG) der Stadt Bochum beschließt gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum GFNP 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord. 		
Anlagen: Entwurf einer Beschlussvorlage GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord in Bochum		
Datum:	09.02.2026	gez.: Dr. Agu

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:

Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord in Bochum

vbA:

Der vbA empfiehlt dem Ausschuss für Planung und Grundstücke (APG) der Stadt Bochum folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlusstext

1. Der Ausschuss für Planung und Grundstücke (APG) der Stadt Bochum nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Planung und Grundstücke (APG) der Stadt Bochum beschließt gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum GFNP 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord.

Sachverhaltsdarstellung

Aufstellungs- und Beteiligungsbeschlüsse zu den Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP im gemäß kommunaler Regelungen zuständigen Gremium der jeweiligen Belegenheitskommune gefasst. Die Fachausschüsse der anderen Kommunen erhalten die Unterlagen zur Kenntnis. Zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss bedürfen die GFNP-Änderungen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Der **<Rat/Ausschuss>** der Stadt **<Stadt>** hat am **<Datum; Monat ausschreiben>** nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP am 29. August 2025 die Aufstellung des Änderungsverfahrens 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum von 20. Oktober bis 20. November 2025 durchgeführt.

Erläuterung zum Änderungsverfahren

In Bochum besteht Bedarf an qualitativ hochwertigem Wohnraum sowie an zusätzlichen verfügbaren Gewerbeflächen. Diesem Bedarf soll unter anderem durch die städtebauliche Entwicklung neuer Bauflächen im Bereich südlich des Bahnhofs Wattenscheid entsprochen werden.

Die Fläche „Wilhelm-Leithe Weg Nord“ ist Bestandteil des Baulandentwicklungsvorhabens „Neues Bahnhofsquartier Wattenscheid“, welches zusätzlich die Teilbereiche Fritz-Reuter-Straße Nord und Süd inkl. des Bahnhofs sowie den Wilhelm-Leithe-Weg Süd umfasst. Für den Teilbereich Wilhelm-Leithe-Weg Nord wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Grundstücke am 13.04.2021 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg Nord – gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist es u.a., die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete, städtebaulich verträgliche, gemischte Nutzung aus Wohnen und Gewerbe zu schaffen. Die räumliche Nähe zum Zentrum in Wattenscheid, die Anbindung an die Autobahn A 40 sowie zum Bahnhof Wattenscheid bieten hierfür gute Voraussetzungen. U.a. ist vorgesehen, den südöstlichen Teil des Bebauungsplanes als Wohngebiet festzusetzen.

Im Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) wird dieser Bereich etwa zur Hälfte als Gewerbliche Baufläche (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte als Gemischte Baufläche (östlicher Teil) dargestellt. Die gewünschte Festsetzung eines Wohngebietes lässt sich aus dieser Darstellung nicht entwickeln. Der GFNP soll daher geändert werden.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht grundlegend geändert.

Weiteres Verfahren

Die Veröffentlichung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 voraussichtlich im 3. Quartal 2026. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung mit dem gleichlautenden Feststellungsbeschluss durch die Räte aller sechs Städte der Planungsgemeinschaft beendet und im Anschluss zur Genehmigung beim Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) eingereicht.

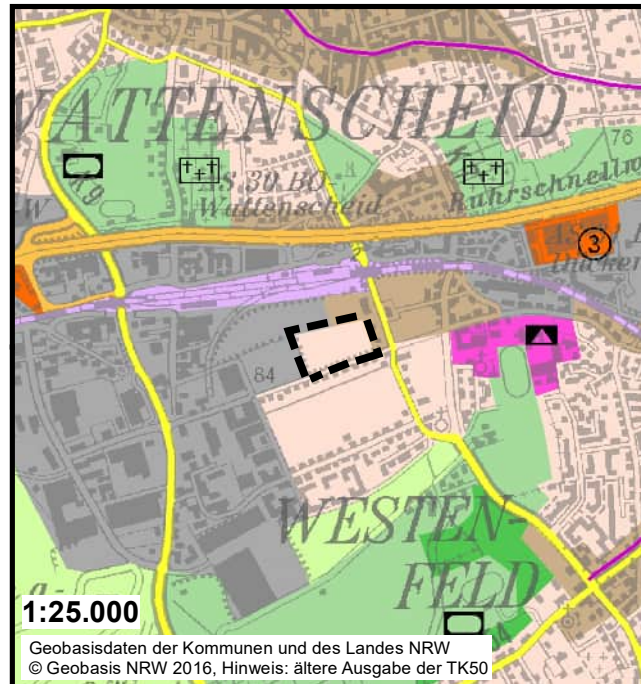
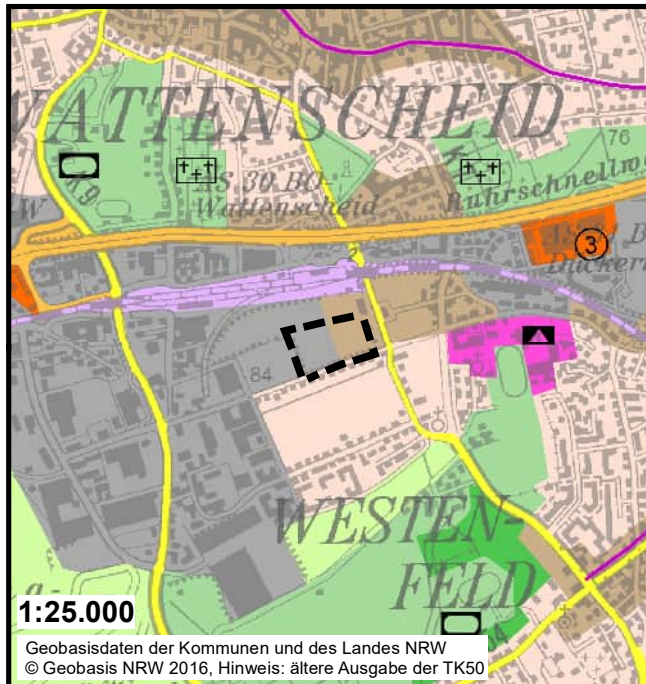
Anlagen

- Entwurf des Änderungsplans
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie
- synoptische Darstellung der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

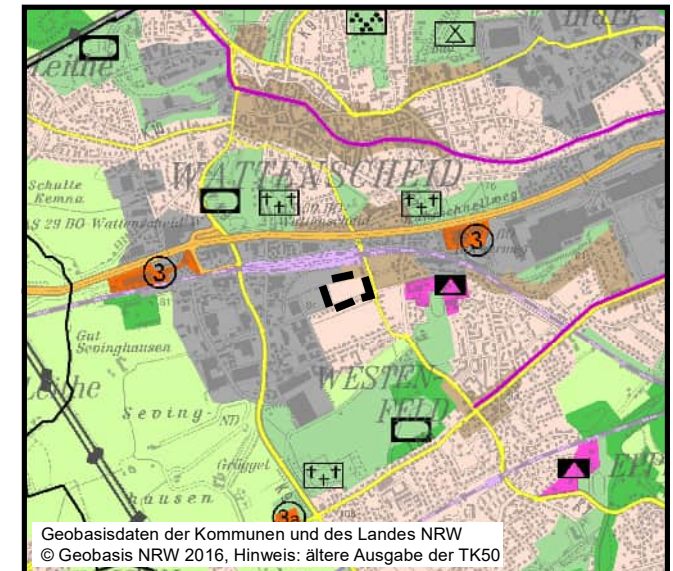
Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord





Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen

 Geltungsbereich

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

-  Wohnbauflächen

 Geltungsbereich

GFNP-Änderung 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)	4
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	6
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
2.4	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	8
2.5	Bebauungsplanung	8
2.6	Sonstige informelle Planungen	9
2.6.1	Handlungskonzept Wohnen Bochum	9
2.6.2	Nachhaltigkeitsstrategie Bochum	10
3	Gegenstand der Änderung	10
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	10
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	11
3.3	Bedarfsnachweis	11
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	11
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	12
4.1	Artenschutzprüfung (ASP)	12
4.2	Verkehrsuntersuchung	13
4.3	Immissionsschutz	13
5	Sonstige Belange	13
5.1	Technische Infrastruktur	13
5.2	Altlasten	13
5.3	Kampfmittelverdachtsflächen	14
5.4	Bergbau	14
5.5	Baudenkmäler	15
5.6	Bodendenkmalpflege	15
5.7	Bodenschutzklausel	15
5.8	Klimaschutzklausel	16
5.9	Starkregen und Überflutungen	16
5.10	Vorsorgender Hochwasserschutz	17
5.11	Seveso III	17
5.12	Verbandsgrünflächen	17
5.13	Verkehr	18
6	Verfahrensablauf	18
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	18
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	18
6.3	Weiteres Verfahren	18
7	Flächenbilanz / Umweltmonitoring	19

Stand: Januar 2026

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

In Bochum besteht Bedarf an qualitativ hochwertigem Wohnraum sowie an zusätzlichen verfügbaren Gewerbeflächen. Diesem Bedarf soll unter anderem durch eine Entwicklung im Bereich südlich des Bahnhofs Wattenscheid entsprochen werden. Der Rat der Stadt Bochum hat hierzu im Juni 2017 den Grundsatzbeschluss zur „Baulandentwicklung in Bochum-Wattenscheid im Bereich Westenfeld (Wilhelm-Leithe-Weg / Ridderstraße)“ gefasst und die Verwaltung beauftragt, eine städtebauliche Rahmenplanung zu erstellen sowie die erforderlichen Bauleitplanverfahren einzuleiten (vgl. Vorlage Nr. 20171068).

Diese Entwicklung bildet einen Teilbaustein des Gesamtentwicklungsprozesses zur Zukunftssicherung Wattenscheids, die neben Flächenentwicklungen auch Maßnahmen der Stadterneuerung umfasst.

Die Fläche „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ ist Bestandteil des Baulandentwicklungsvorhabens „Neues Bahnhofsquartier Wattenscheid“, welches zusätzlich die Teilbereiche Fritz-Reuter-Straße Nord und Süd inkl. des Bahnhofs sowie den Wilhelm-Leithe-Weg Süd umfasst. Für den Teilbereich Wilhelm-Leithe-Weg Süd sieht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1009 ebenfalls Wohnbebauung vor (Abbildung 1).

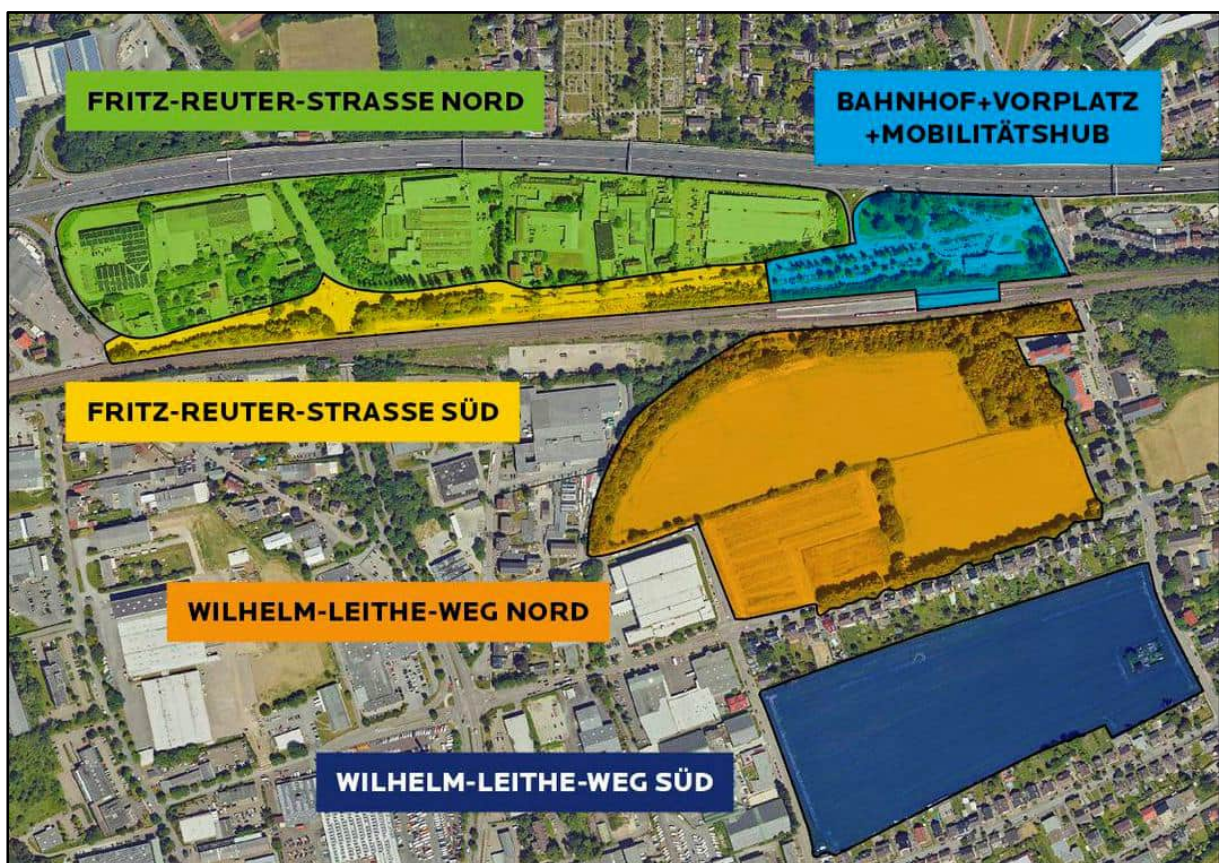


Abbildung 1: Neues Bahnhofsquartier Wattenscheid

Für den Teilbereich Wilhelm-Leithe-Weg Nord wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Grundstücke am 13.04.2021 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg Nord – gefasst (vgl. Vorlage Nr. 20210489). Ziel des Bebauungsplanes ist es u.a., die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete, städtebaulich verträgliche, gemischte Nutzung aus Wohnen und Gewerbe zu schaffen. Die räumliche Nähe

zum Zentrum in Wattenscheid, die Anbindung an die Autobahn A 40 sowie zum Bahnhof Wattenscheid bieten hierfür gute Voraussetzungen.

Neben den Bereichen für die Neuplanung umfasste der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan außerdem auch die vorhandene Gemengelage östlich Kantstraße/ nördlich Wilhelm-Leithe-Weg / südlich der Gleistrasse und westlich der Trasse der ehemaligen Zechenanschlussbahn „Fröhliche Morgensonne“. Aktuelle Planungsüberlegungen sehen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen aber die Herausnahme dieser Bestandsnutzungen aus dem Geltungsbereich vor. Die Reduzierung des Geltungsbereichs erfolgt mit dem Veröffentlichungsbeschluss zum Bebauungsplan.

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde im September 2024 ein städtebaulicher Rahmenplan für die Neuplanung beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 20241679). Hierbei wurde aufgrund fehlender Verfügbarkeit die südöstliche, private Teilfläche ausgespart. Inzwischen konnte die Stadt Bochum auch diese Teilfläche überwiegend erwerben, so dass das Grundstück in die Planung integriert wurde und nun für die gesamte Fläche eine ganzheitliche städtebauliche Konzeption besteht. Der erweiterte Rahmenplan wurde am 02.07.2025 durch den Ausschuss für Planung und Grundstücke als Grundlage für den Bebauungsplan beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 20250890). Danach sieht der Rahmenplan für die Erweiterungsfläche eine Wohnnutzung vor, die im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden soll (Abbildung 2).



Abbildung 2: Wilhelm-Leithe-Weg Nord - Städtebauliches Konzept mit Erweiterungsfläche

Im Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) wird die südöstliche Teilfläche des Rahmenplangebiets etwa zur Hälfte als Gewerbliche Baufläche (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte als Gemischte Baufläche (östlicher Teil) dargestellt. Die gewünschte Festsetzung eines Wohngebietes lässt sich aus dieser Darstellung nicht entwickeln. Der GFNP soll daher geändert werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der GFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der GFNP-Änderungsbereich dem Siedlungsraum zugewiesen (als Übernahme aus dem ehemaligen Regionalen Flächennutzungsplan).

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele zu beachten bzw. Grundsätze zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 LEP NRW

Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktion (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. [...]

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs. Dem Ziel wird somit entsprochen.

Ziel 6.1-1 LEP NRW

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]

In Bochum besteht ein hoher Bedarf an qualitativ hochwertigem Wohnraum (s. Kap. 3.3 Bedarfsnachweis). Diesem Bedarf soll unter anderem durch eine Entwicklung im Bereich südlich des Bahnhofs Wattenscheid entsprochen werden, der sich u.a. aufgrund der Nähe zum Bahnhof Wattenscheid hervorragend für eine Wohnnutzung anbietet. Die Anbindung an den Bahnhof wird sich durch den bereits begonnenen Bau eines Tunnels weiter verbessern. Durch die Nutzung der bereits bestehenden Infrastruktur wird ein Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung geleistet. Dem Ziel wird somit entsprochen.

Grundsatz 6.1-3 LEP NRW

Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Ziel des Bebauungsplanes, der mit dieser GFNP-Änderung ermöglicht werden soll, ist die Schaffung eines Quartiers, das Wohnen, Arbeiten und Freizeit in integrierter Lage vereint, ohne dabei in Konkurrenz zur Wattenscheider Innenstadt sowie zum Stadtteil Westenfeld zu treten. Neben dieser funktionalen Mischung wird auch eine ausgewogene soziale Mischung angestrebt. Die räumliche Nähe zum Zentrum in Wattenscheid, die Anbindung an die Autobahn A 40 sowie zum Bahnhof Wattenscheid stellen gute Voraussetzungen für eine gemischt genutzte Entwicklung dar. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

Grundsatz 6.1-5 LEP NRW

Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Das Zentrum in Wattenscheid wird durch diese Siedlungsentwicklung in räumlicher Nähe Zentrum in Wattenscheid durch zusätzliche Nutzer gestärkt. Durch die räumliche Mischung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten im unmittelbaren Umfeld des Bahnhofs Wattenscheid wird ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens geleistet. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW

Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]

Die Innenentwicklung hat das Ziel, den zukünftigen Flächenbedarf möglichst weitgehend durch die Nutzung von innerörtlichen, bereits erschlossenen Flächen zu decken. Hierdurch soll ein Beitrag zum Flächensparen, der Verkehrsvermeidung und der siedlungsräumlichen Nutzungs- und Gestaltqualität geleistet werden. Darüber hinaus sind die Betriebs- und Unterhaltungskosten insbesondere der technischen Infrastruktur in der Regel kostengünstiger als die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Durch die Nutzung einer Fläche im Siedlungszusammenhang werden die mit dem o.g. Grundsatz verfolgten Zielsetzungen berücksichtigt.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW

Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Nutzungsänderung trägt aufgrund ihrer Lage im Siedlungszusammenhang sowie der Anbindung an den ÖPNV zu einer verkehrsgünstigen und somit energiesparenden Siedlungsentwicklung bei. Darüber hinaus schafft die relativ dichte Bebauung die Voraussetzungen u.a. für den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird ggf. ein Energiegutachten erstellt.

Im Klimaplan werden verschiedene Handlungsempfehlungen gegeben, wie einer erhöhten Hitzebelastung begegnet werden kann. U.a. soll einer Hitzeentwicklung am Tag und der nächtlichen Überwärmung durch Beschattung entgegengewirkt und eine Durchgrünung gefördert werden (Grünflächen, Gebäudebegrünung, grüne Luftleitbahnen).

Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Starkregen- und Überflutungsfährdung (s. Kap. 5.9).

Auf der nachgeordneten Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu konkretisieren und deren planerische Umsetzung zu prüfen. Hierzu wird der Rahmenplan gutachterlich überprüft und in Anlehnung an die Ergebnisse optimiert. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW

Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Eine detaillierte Ermittlung und Bewertung der Infrastrukturfolgekosten ist erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Bereits auf Ebene des GFNP ist aber erkennbar, dass der GFNP-Änderungsbereich gem. Erläuterungskarte EK 2 zum RP Ruhr in einem Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich (ZASB) mit hoher bis sehr hoher Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen liegt. Hierdurch reduziert sich der Bedarf, öffentliche Infrastruktur neu zu schaffen, deutlich. Darüber hinaus erhöht sich die Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Infrastruktureinrichtungen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Grundsatz 6.2-2 LEP NRW

Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Der Bahnhof Wattenscheid mit diversen Regionalexpress- und Busverbindungen grenzt nördlich unmittelbar an den GFNP-Änderungsbereich an. Im Zuge der weiteren Entwicklung sollen der Bahnhof und sein Umfeld aufgewertet und die Erreichbarkeit durch den Bau einer Unterführung verbessert werden, die Anfang 2026 fertiggestellt werden soll. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze / sonstige Erfordernisse des LEP NRW stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht den Vorgaben des LEP NRW.

Die Landesregierung NRW hat am 14. März 2025 beschlossen, den LEP NRW zu ändern (3. LEP-Änderung). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 03.04.2025 kommt den im Planentwurf enthaltenen Zielen der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind (vgl. § 2 Abs. 4 LPlG). Die in Aufstellung befindlichen Ziele der 3. Änderung des LEP NRW stehen der geplanten Änderung des GFNP ebenfalls nicht entgegen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der Regionalplan Ruhr ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den westlichen Teil des Änderungsbereiches zu etwa 2/3 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), den östlichen Teil zu etwa 1/3 als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele zu beachten bzw. Grundsätze zu berücksichtigen:

Ziel 1.1-1 RP Ruhr

Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf das abgestufte Siedlungssystem auszurichten, das in „Siedlungsbereiche“ und „Eigenentwicklungsortlagen“ gegliedert ist.

Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich vorrangig in den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu konzentrieren. (...)

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs. Dem Ziel wird somit entsprochen.

Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr
Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Die Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven für Wohnen und Gewerbe durch großflächige Kompensationsmaßnahmen soll vermieden werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt kompakt und durch die Nutzung bereits bestehender Infrastruktur flächensparend. Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsflächenreserven erfolgen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Ziel 1.1-4 RP Ruhr
Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zu erfolgen. (...)

In Bochum besteht ein hoher Bedarf an qualitativ hochwertigem Wohnraum (s. Kap. 3.3 Bedarfsnachweis). Diesem Bedarf soll unter anderem durch eine Entwicklung im Bereich südlich des Bahnhofs Wattenscheid entsprochen werden. Dem Ziel wird somit entsprochen.

Ziel 1.2-1 RP Ruhr
Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern

Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten.

In den ASB sind Nutzungen auszuschließen, die mit den in Satz 1 genannten Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die vorhandene Böschungskante soll laut aktuellem Rahmenplan erhalten bleiben. Hierdurch wird eine Grünzäsur zwischen den westlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen und den östlich anschließenden neuen Wohnbauflächen geschaffen. Das Nebeneinander von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen wird im nachgelagerten Bebauungsplan gutachterlich untersucht und planerisch durch Festsetzungen gelöst. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind dadurch nicht zu erwarten.

Die Darstellung einer Wohnbaufläche ist mit diesem Ziel vereinbar.

Grundsatz 1.2-2 RP Ruhr
Siedlungsentwicklung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten

Die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne des Ziels 1.2-1 RP Ruhr soll vorrangig auf die ZASB ausgerichtet werden. [...]

Die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) werden in der Erläuterungskarte 2 des RP Ruhr dargestellt. Der GFNP-Änderungsbereich wird im RP Ruhr bereits

als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt und liegt in einem bestehenden ZASB. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht den Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zuge der Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 28.05.2024 u.a. den § 34 LPIG geändert. Das bisherige, verpflichtende und mehrstufige Anpassungsverfahren wurde durch eine freiwillige, einstufige Beratungsmöglichkeit ersetzt. Danach kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde (RVR) anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

Von dieser Möglichkeit wird – wie vom RVR empfohlen – Gebrauch gemacht. Der RVR als Regionalplanungsbehörde wird auch ohne eine Rechtspflicht wie bislang praktiziert zu Beginn des Verfahrens kontaktiert, um zu verhindern, dass erst im Rahmen der Genehmigung ein möglicher Zielverstoß erkennbar wird, der ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen müsste.

Eine entsprechende Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG ist mit Schreiben vom 15.10.2025 erfolgt. Der RVR hat die Anpassung der GFNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung mit Schreiben vom 13.11.2025 bestätigt. Gleichzeitig hat der RVR darauf hingewiesen, dass neben den bereits genannten Zielen und Grundsätzen weitere Grundsätze des LEP NRW und des RP Ruhr im Rahmen der GFNP-Änderung zu berücksichtigen sind. Die Begründung zur vorliegenden GFNP-Änderung wurde entsprechend ergänzt.

2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

2.5 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich ist derzeit planungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen. Rechtskräftige Bebauungspläne und Fluchtlinienpläne existieren in dem Bereich nicht. Zur Umsetzung der Baulandentwicklung Wilhelm-Leithe-Weg Nord ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Ausschuss für Planung und Grundstücke hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 hierzu beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg Nord – aufzustellen. Aktuelle Planungsüberlegungen sehen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen die Herausnahme der Bestandsnutzungen im westlichen Planungsbereich vor. Die Plangebietsanpassung soll mit dem Veröffentlichungsbeschluss erfolgen. Der sich dann ergebende Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Abbildung 3 zu entnehmen.

Ziel ist die Schaffung eines Quartiers, das Wohnen, Arbeiten und Freizeit in integrierter Lage vereint, ohne dabei in Konkurrenz zur Wattenscheider Innenstadt sowie zum Stadtteil Westfeld zu treten. Neben dieser funktionalen Mischung wird auch eine ausgewogene soziale Mischung angestrebt.

Durch den Bebauungsplan werden für den unbebauten Bereich erstmalig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wohn- und Gewerbeentwicklung geschaffen. Damit leistet er einen Beitrag, um der Nachfrage nach neuem Wohnraum und qualitativollen Gewerbeflächen gerecht zu werden. Durch die verbindliche Sicherung der geförderten Wohnraumquote von 30 %

bei privaten Flächen und 40 % bei städtischen Grundstücken entsteht ein sozial durchmischtes Wohnquartier, welches verschiedenen Bedarfsgruppen entspricht.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Gleistrasse sowie der Böschungskante sollen laut Rahmenplan erhalten werden. Durch den Erhalt der Baumstrukturen entlang der Böschungskante wird eine Grünzäsur zwischen den westlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen und den östlich anschließenden neuen Wohnbauflächen geschaffen. Das Nebeneinander von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen wird im nachgelagerten Bebauungsplan gutachterlich untersucht und planerisch durch Festsetzungen gelöst. Immissionschutzrechtliche Konflikte sind dadurch nicht zu erwarten.

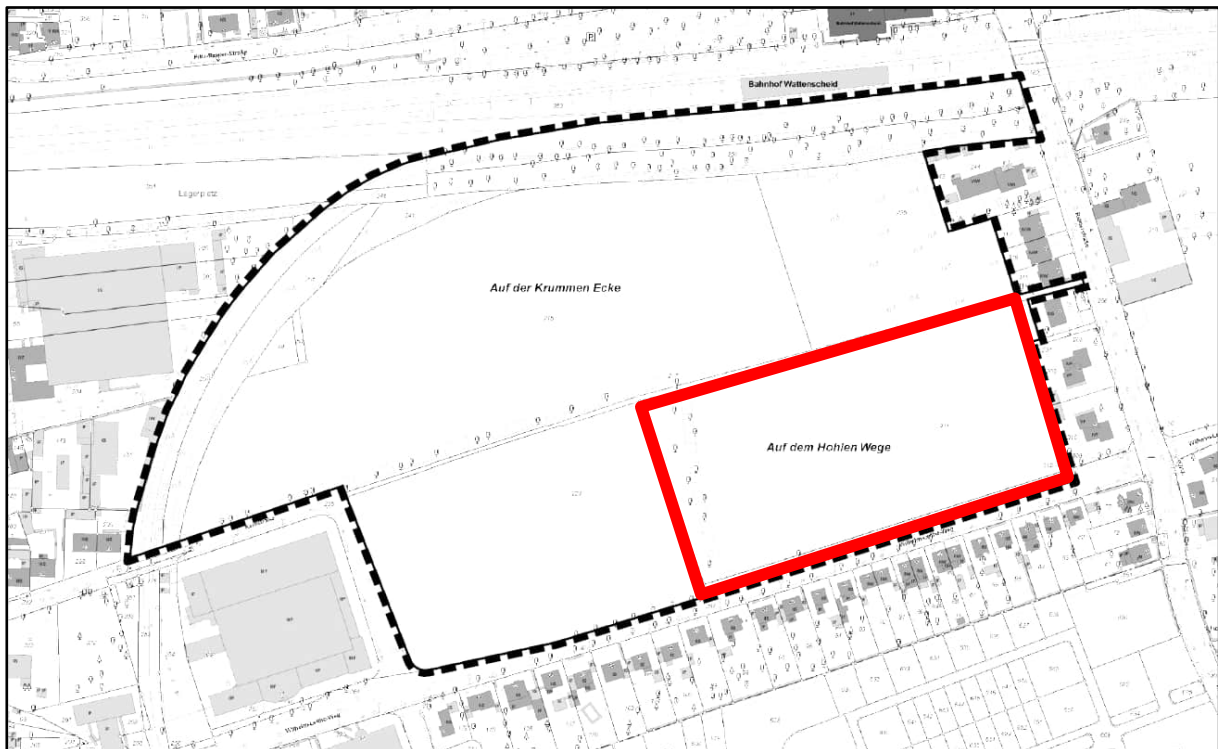


Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg Nord – nach Herausnahme des Bestandsgewerbes im westlichen Planungsbereich mit GFNP-Änderungsbereich

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Handlungskonzept Wohnen Bochum

Das Wohnraumangebot in Bochum weist in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf. Hieraus resultiert eine Abwanderung von Bochumer Haushalten ins Umland. Um einer weiteren Abwanderung entgegenzuwirken, hat der Rat der Stadt Bochum 2017 das Handlungskonzept Wohnen beschlossen, das seit 2022 unter aktiver Mitwirkung verschiedener Akteursgruppen evaluiert und fortgeschrieben wurde. Die Fortschreibung wurde 2024 vom Rat der Stadt Bochum beschlossen.

Ein Ziel des Handlungskonzeptes besteht darin, jährlich 800 neue Wohneinheiten zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde als eine Maßnahme des Handlungskonzeptes Wohnen das Wohnbauflächenprogramm beschlossen, in dem die kurz-, mittel- und langfristigen Wohnungsbauprojekte dargestellt und priorisiert werden. Der GFNP-Änderungsbereich zählt zu den Wohnungsbauprojekten mit mittelfristiger Realisierungsperspektive (Beginn Hochbau 2029 -2033).

Die im Wohnbauflächenprogramm aufgeführten Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus, um den gem. aktueller Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan ermittelten Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, so dass noch weitere Flächen gefunden werden müssen, um dem Bedarf zu entsprechen (s. Kap. 3.3).

2.6.2 Nachhaltigkeitsstrategie Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 14.12.2023 u.a. die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Bochum beschlossen. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie wurde u.a. das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept fortgeschrieben und als Klimaplan Bochum 2035 zusammengeführt. Der Klimaplan wurde u.a. bei der Erstellung von Begründung und Umweltbericht berücksichtigt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 2,9 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid, Bereich Westenfeld, südlich des Bahnhofs Wattenscheid und wird nahezu vollständig ackerbaulich genutzt.

Westlich wird der Änderungsbereich durch einen baum- und strauchbestandenen Geländever sprung begrenzt, östlich durch die bestehende Bebauung entlang der Ridderstraße. Südlich grenzt der Änderungsbereich an den allee-gesäumten Wilhelm-Leithe-Weg. Nordöstlich wird der Änderungsbereich durch ein kleines Wäldchen begrenzt, während er nordwestlich unmittelbar an eine weitere ackerbaulich genutzte Fläche angrenzt (Abbildung 4).



Abbildung 4: Luftbild mit GFNP-Änderungsbereich

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,9 ha. Er wird etwa zur Hälfte als Gewerbliche Baufläche (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte als Gemischte Baufläche (östlicher Teil) dargestellt. Die gewünschte Festsetzung eines Wohngebietes lässt sich aus dieser Darstellung nicht entwickeln. Mit der GFNP-Änderung 67 BO „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ wird daher eine Darstellung als Wohnbaufläche angestrebt, um die planerischen Voraussetzungen zur Fortentwicklung des o.g. Bebauungsplanes zu schaffen.

3.3 Bedarfsnachweis

Mit der vorliegenden GFNP-Änderung ist die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen in einem Umfang von 2,9 ha vorgesehen.

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte 2025. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2023.

Für die Stadt Bochum stehen danach einem Nettoflächenbedarf von 132,9 ha Netto-Reserveflächen von 85,1 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Bochum von 47,8 ha (64,1 ha brutto, Tabelle 1:).

Wohnbauflächenbedarf				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPlG NRW (Bedarfsmodell Evaluierung 2025 / SFM Ruhr 2023)				
in ha	Wohnbauflächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Wohnbauflächenreserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungsbedarf FNP (brutto)
Bochum	132,9	85,1	47,8	64,1
Planungsgemeinschaft	669,7	342,5	327,2	449,7

Tabelle 1: Bedarfsnachweis Wohnbauflächen

Bei einer zunächst rein kommunalen Betrachtung steht dem Neudarstellungsbedarf von 64,1 ha (Zeile „Bochum“, Tabelle 1) eine Neudarstellung von lediglich ca. 2,9 ha gegenüber. Die GFNP-Änderung liegt damit deutlich unterhalb des ermittelten Bedarfs und ist rechnerisch abgedeckt.

Dies gilt umso mehr, wenn die Planungsgemeinschaft als Ganzes betrachtet wird. Gemeinsam liegt der Neudarstellungsbedarf für Wohnbauflächen bei 449,7 ha (Zeile „Planungsgemeinschaft“, Tabelle 1).

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung hätte die derzeitige Darstellung im GFNP Bestand. Danach könnte in diesem Bereich ein Bebauungsplan entwickelt werden, der etwa zur Hälfte Gewerbeflächen (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte gemischte Bauflächen (östlicher Teil) festlegt.

Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt aber, dass auch ein Bedarf an Wohnbauflächen besteht, der bei weitem die planerischen Reserven übersteigt (s. Kap. 3.3, Tabelle 1).

Um die Wohnsituation in Bochum zu verbessern, wurde im Jahr 2017 das nach einem intensiven Prozess unter Beteiligung von Wohnungswirtschaft, Politik und Verwaltung erarbeitete Handlungskonzept Wohnen vom Rat der Stadt Bochum beschlossen, das 2024 turnusmäßig evaluiert und fortgeschrieben wurde.

Eine Maßnahme dieses Konzeptes ist das Wohnbauflächenprogramm, das auf der Grundlage einer umfassenden Analyse verschiedene Flächenalternativen identifiziert und in kurz-, mittel- und langfristige Wohnungsbauprojekte priorisiert. Der GFNP-Änderungsbereich zählt zu den Wohnungsbauprojekten mit mittelfristiger Realisierungsperspektive (Beginn Hochbau 2029 - 2033) (s. Kap. 2.6.1 der Begr.).

Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen die planerischen Reserven bei weitem übersteigt, so dass keine Auswahl zwischen bestehenden Alternativen möglich ist, sondern im Gegenteil noch weitere Flächen gefunden werden müssen, um dem vom RVR ermittelten Bedarf zu entsprechen (s. Kap. 3.3 der Begr.).

Hierfür bieten sich vor allem Flächen in zentraler Lage zu bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und mit ÖPNV-Anbindung an, die zu einer ökonomischen Stärkung bestehender Zentren beitragen.

Der Änderungsbereich bietet aufgrund der integrierten Lage im Stadtgebiet, der räumlichen Nähe zum Zentrum in Wattenscheid, der Anbindung an die Autobahn A 40 sowie zum Bahnhof Wattenscheid gute Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung, die im Sinne der angestrebten Nutzungsmischung realisiert werden soll. Als Alternative würden sich allenfalls weniger gut erschlossene Flächen in dezentraler Lage im Regionalen Grünzug C anbieten.

Die Entwicklung von Flächen für den gewerblichen Bedarf wird u.a. mit den GFNP-Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße und 60 BO Technologiequartier – Osterweiterung vorbereitet.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Gutachten oder Studien liegen derzeit teilweise bereits vor (z.B. Artenschutzprüfung, orientierende Bodenuntersuchung), teilweise werden sie im weiteren Verfahren noch erarbeitet (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachplanungen zur Entwässerung, zum Verkehr und zu Freianlagen).

4.1 Artenschutzprüfung (ASP)

Im Mai 2020 wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg Nord – eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I – Vorprüfung) fertiggestellt, die den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 12,1 ha umfasst. Gegenstand des GFNP-Änderungsverfahrens ist hiervon nur der südöstliche Teilbereich mit einer Größe von ca. 2,9 ha.

Der GFNP-Änderungsbereich wird zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und ist dem Offenland bzw. der offenen Kulturlandschaft zuzuordnen. Lediglich der Geländeversprung im Westen des Änderungsbereiches ist mit Gehölz- und Gebüschstrukturen bewachsen. Im Nordosten grenzt eine kleine Waldfläche an den GFNP-Änderungsbereich, das zusammenhängende Gehölzband im Bereich der ehemaligen Zechenbahntrasse der Zeche „Fröhliche Morgensonne“ liegt außerhalb (Abbildung 4).

Die ASP I kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit von Brutvögeln des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft sowie von Amphibien ausgeschlossen werden kann. Demgegenüber kann eine Betroffenheit von in Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohner, Fels- und Nischen- bzw. Gebäudebrütern und Gehölz- und Gebüschbrütern sowie Fledermäusen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher wird eine Kartierung der genannten Artengruppen empfohlen, um ggf. erforderliche Maßnahmen im Rahmen der vertiefenden Art-für-Art Betrachtung der ASP II im Detail festlegen zu können.

Die ASP II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) wurde Ende 2025 vorgelegt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege. Die Ergebnisse der ASP werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

4.2 Verkehrsuntersuchung

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg-Nord – wurde eine Verkehrsuntersuchung vergeben, die derzeit noch erarbeitet wird. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Rahmen des Weiteren GFNP-Änderungsverfahrens berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.

4.3 Immissionsschutz

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg-Nord – wurde eine schalltechnische Untersuchung (Verkehrs- und Gewerbelärm) vergeben, die derzeit noch erarbeitet wird. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Rahmen des Weiteren GFNP-Änderungsverfahrens berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1008 erfolgt eine Geräuschkontingentierung. Die Genehmigungssituation des vorhandenen Gewerbes sowie die geplanten schützenswerten (Wohn-) Nutzungen bilden die Grundlage dafür. Durch die Festsetzung von Kontingenten auf Ebene des Bebauungsplanes wird ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe sichergestellt. In Abstimmung mit dem Gutachter wurde entschieden, dass die Kontingentierung nicht für das bestehende Gewerbe erfolgen soll. Gründe hierfür waren u.a. vorhandene schützenswerte Nutzungen und Immissionsorte innerhalb des Gewerbegebietes und das Vorliegen einer Gemengelage. Die städtebauliche Auseinandersetzung mit dieser Fläche soll im Rahmen eines eigenständigen Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 888) erfolgen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Höchstspannungsfreileitungen

Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltenende Abstand von 400 m wird eingehalten.

5.2 Altlasten

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt die Altlastenverdachtsfläche der ehemaligen Ziegelei /Kippe Kantstraße (Kataster-Nummer 2/1.01). Westlich und nördlich angrenzend verläuft zudem die ehemalige Bahntrasse der Zeche "Fröhliche Morgensonne". Aus diesem Grund wurde im Mai 2019 eine orientierende Bodenuntersuchung zum Bebauungsplan Wilhelm-

Leithe-Weg Nord erstellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des untersuchten Bebauungsplanes Wilhelm-Leithe-Weg Nord – und somit auch im GFNP-Änderungsbereich – in allen Mischprobenbereichen die Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV (1999) für die geplanten Nutzungen eingehalten werden und keine Gefährdungsrisiken bzw. Handlungsbedarf bestehen. Die Flächen sind somit uneingeschränkt nutzbar.

5.3 Kampfmittelverdachtsflächen

Zu Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg Nord – liegt eine Stellungnahme des Ordnungsamtes der Stadt Bochum aus dem April 2025 vor, der Auszüge aus dem Kommunalen Informationssystem über Kampfmittelbelastungen (KISKaB) beigelegt sind (Abbildung 5).

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass der zentrale Bereich des GFNP-Änderungsbereiches in einem Gebiet liegt, für das die vorhandenen Luftbilder ein Bombenabwurfgebiet erkennen lassen. Darüber hinaus wurden Verdachtsbereiche um ehemalige militärische Bauwerke oder Anlagen mit einer Kampfmittelrelevanz festgestellt (z. B. Geschützstellungen, Laufgräben oder Schützenlöcher).

Aus diesem Grund ist vor einer Bebauung eine systematische Oberflächendetektion durchzuführen. Alle Arbeiten des Baugrundeingriffs sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm unter Beachtung der entsprechenden Normen und Verwaltungsvorschriften durchzuführen.

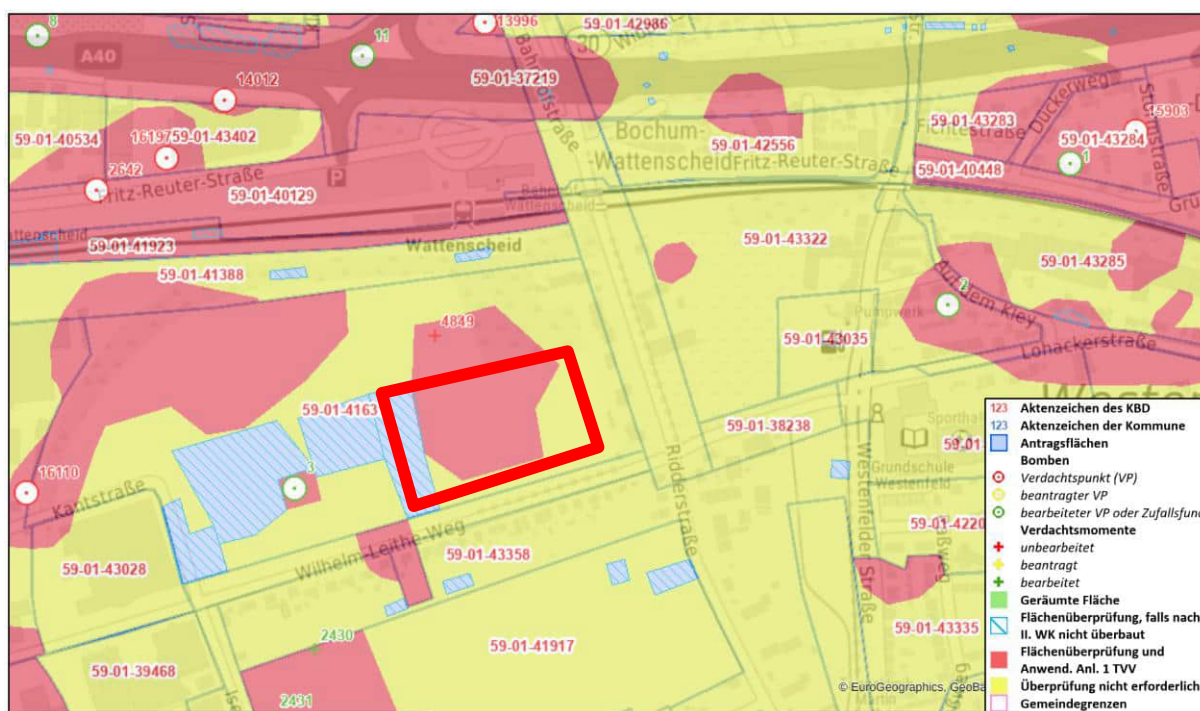


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Kommunalen Informationssystem über Kampfmittelbelastungen (KISKaB)

5.4 Bergbau

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkseigentum „Centrum Morgensonne“ sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerkseigentum „Margarethe“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen hat, dass vor Errichtung von neuen Bauvorhaben über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Centrum Morgensonne“ eine Anfrage an den zuständigen Bergwerkseigentümer zu richten ist.

Darüber hinaus liegt der GFNP-Änderungsbereich über zwei vormalig auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern. Die letzten Eigentümer sind nach Erkenntnissen der Bezirksregierung Arnsberg nicht mehr erreichbar. Eventuelle Rechtsnachfolger der letzten Bergwerksfeldeigentümer sind nicht bekannt.

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitlichen Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der "TH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an.

5.5 Baudenkmäler

Im GFNP-Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler.

5.6 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Baudenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Mit diesem GFNP-Änderungsverfahren soll die wohnbauliche Nutzung einer gut an bestehende Siedlungsbereiche angebundene Fläche unter Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur für eine Wohnnutzung entwickelt werden. Hierfür ist eine Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich. Die Umwandlung von Freiflächen in Bauland stellt generell eine Beeinträchtigung des Bodenschutzes dar. Die daraus resultierende Oberflächenversiegelung schränkt die Bodenfunktion als Speicher und Puffer des Niederschlagswassers ein. Durch die Versiegelung werden natürliche Bodenfunktionen zerstört. Dies wird an dieser Stelle jedoch in Kauf genommen, um den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits die jetzige Darstellung im GFNP eine bauliche Nutzung als Gewerbe- bzw. gemischt genutzte Fläche vorsieht.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen und auf die weniger sensiblen Bereiche zu lenken. Die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes wird empfohlen.

5.8 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Klimaschutz), als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) dienen, Rechnung zu tragen. Dieser Grundsatz des BauGB ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Klimaschutz

Mit der vorgesehenen GFNP-Änderung soll die bestehende Darstellung einer Gewerblichen bzw. Gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche geändert werden. Für eine Wohnbebauung bestehen aufgrund der zentralen Lage und der exzellenten Anbindung an den ÖPNV beste Voraussetzungen für eine umweltfreundliche Erschließung des Standortes, wodurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Weitere Möglichkeiten zum Klimaschutz stellen die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien dar. Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Für den Bebauungsplan sollen ein Klimagutachten, ein Energiegutachten, ein Überflutungsgutachten, eine Wasserhaushaltsbilanz und ein Entwässerungsgutachten erstellt werden.

Klimaanpassung

Zu den Folgen des Klimawandels gehören insbesondere

- eine zunehmende Hitzebelastung
- eine Zunahme der zu erwartenden Windgeschwindigkeiten und
- eine steigende Gefahr von Starkregenereignissen und Hochwasser.

Aufgrund der geplanten Bebauung wird der GFNP-Änderungsbereich im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum der Zone 3a: Gebiet mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario, mittelfristig geplante Vorhaben zugeordnet. Hierzu werden u.a. die folgenden Handlungsempfehlungen gegeben:

- Eine Bebauung sollte keine Riegelwirkung erzeugen.
- Im Bereich von Luftleitbahnen sollten Aufforstung vermieden werden.
- Übergangsbereiche zwischen Luftleitbahnen und Bebauung sollten luftdurchlässig gestaltet werden.
- Wohngebiete sollten mit lockeren Bebauungsstrukturen geplant und stark durchgrünt werden, um den Zufluss kühler Luft zuzulassen.
- Es sollten Vorgaben erfolgen, die den Versiegelungsgrad reduzieren.

Darüber hinaus lassen sich klimarelevante Funktionen u.a. durch den Ausbau von Grünnetzungen, eine sinnvolle Anordnung der Baukörper sowie das Freihalten von Grünflächen bewahren. Ferner sind auch eine geringe Versiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Möglichkeiten einer Niederschlagswasserrückhaltung möglich. Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt.

Gem. Starkregenkarte der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich praktisch keine Hinweise auf ein erhöhtes Überflutungsrisiko bei Starkregenereignissen (s.u.). Dennoch sollte eine Versiegelung so gering wie möglich ausfallen und das Oberflächenwasser zurückgehalten werden. Entsprechende Maßnahmen und deren Festsetzung werden im weiteren Bebauungsplanverfahren geprüft.

5.9 Starkregen und Überflutungen

Gem. Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich praktisch keine Hinweise auf ein erhöhtes Überflutungsrisiko bei Starkregenereignissen (Abbildung 6).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im GFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Berücksichtigung ist u.a. durch die Festsetzung von Retentionsflächen möglich.

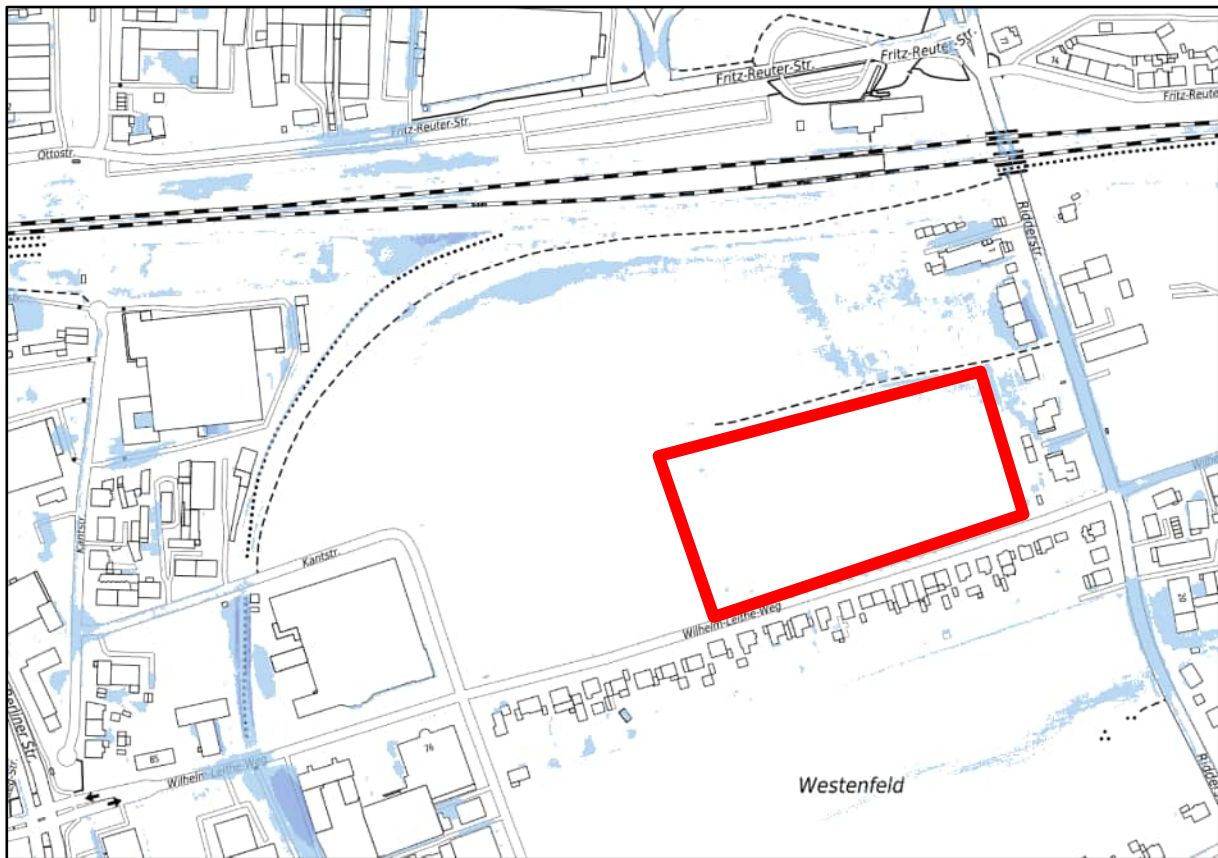


Abbildung 6: Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum

5.10 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.11 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe. Der nächste Störfallbetrieb, die Evonik Degussa GmbH, ist mehr als fünf Kilometer entfernt.

5.12 Verbandsgrünflächen

Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Verbandsgrünfläche des RVR.

5.13 Verkehr

Fuß- und Radverkehr

Der GFNP-Änderungsbereich ist in das Fuß- und Radwegenetz eingebunden.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Bahnhof Wattenscheid mit diversen Regionalexpress- und Busverbindungen grenzt nördlich unmittelbar an den GFNP-Änderungsbereich an. Im Zuge der weiteren Entwicklung soll der Bahnhof und sein Umfeld aufgewertet und die Erreichbarkeit durch den Bau einer Unterführung verbessert werden, die Anfang 2026 fertiggestellt werden soll.

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Über die angrenzende Ridderstraße erfolgt Richtung Norden in weniger als 200 m eine Anbindung zur Autobahn-Anschlussstelle Bochum-Wattenscheid der A 40. Die äußere Anbindung des Plangebiets kann über die Ridderstraße, die Kantstraße und den Wilhelm-Leithe-Weg erfolgen.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der zuständigen politischen Gremien der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet. Die landesplanerische Zielabfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG ist mit Schreiben vom 15.10.2025 erfolgt. Der RVR hat die Anpassung der GFNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 20.10. bis 20.11.2025 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte im gleichen Zeitraum. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.3 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung im Internet und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB selbst.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben.

Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Beteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu veröffentlichen.

Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Gewerbliche Baufläche	1,7	Gewerbliche Baufläche	0,0
Gemischte Baufläche	1,2	Gemischte Baufläche	0,0
Wohnbaufläche	0,0	Wohnbaufläche	2,9
Summe	2,9	Summe	2,9

Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher und schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- und Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- und Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.


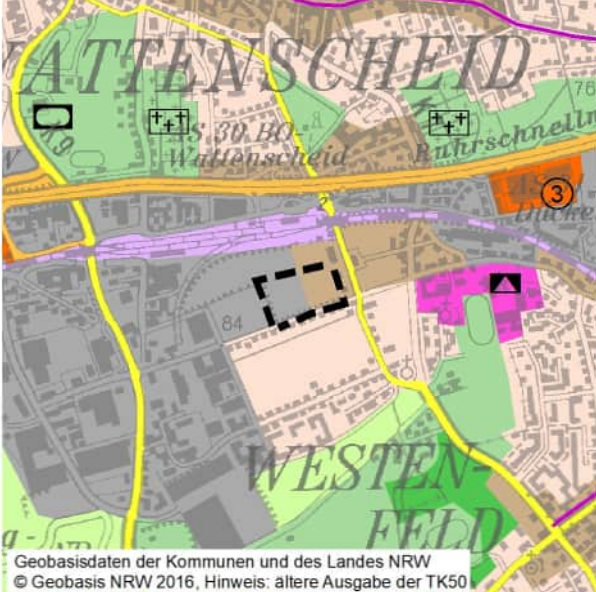

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des GFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:	67 BO	Gemeinde:	Bochum	Lage:	Wilhelm-Leithe-Weg Nord	Flächengröße:	ca. 2,9 ha	
Realnutzung:	Wohnbauflächen Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Wald	0,3 ha 0,1 ha 2,4 ha 0,1 ha	GFNP-Darstellung:	Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen	1,2 ha 1,7 ha	GFNP-Änderung Entwurf:	Wohnbauflächen 2,9 ha	
Ausschnitt Realnutzungskartierung		M 1:25.000	Ausschnitt Plankarte GFNP		M 1:25.000	Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung		M 1:25.000
								
Veranlassung, Methodik		<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p>						

	<p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 20.10. bis 20.11.2025 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 20.10. bis 20.11.2025 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 20.10. bis zum 20.11.2025. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>		
Beschreibung des Plangebietes	<p>Der ca. 2,9 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid, Bereich Westenfeld, südlich des Bahnhofs Wattenscheid und wird nahezu vollständig ackerbaulich genutzt. Westlich wird der Änderungsbereich durch einen baum- und strauchbestandenen Geländeversprung begrenzt, östlich durch die bestehende Bebauung entlang der Ridderstraße. Südlich grenzt der Änderungsbereich an den alleegesäumten Wilhelm-Leithe-Weg. Nordöstlich wird der Änderungsbereich durch ein kleines Wäldchen begrenzt, während er nordwestlich unmittelbar an eine weitere ackerbaulich genutzte Fläche angrenzt.</p> <p>Derzeit wird der GFNP-Änderungsbereich etwa zur Hälfte als Gewerbliche Baufläche (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte als Gemischte Baufläche (östlicher Teil) dargestellt.</p>		
Beschreibung des Vorhabens	<p>Der GFNP-Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg Nord –, der ca. 12,5 ha umfasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines Quartiers, das Wohnen, Arbeiten und Freizeit in integrierter Lage vereint, ohne dabei in Konkurrenz zur Wattenscheider Innenstadt sowie zum Stadtteil Westenfeld zu treten. Neben dieser funktionalen Mischung wird durch die verbindliche Sicherung der geförderten Wohnraumquote von 30 % bei privaten Flächen und 40 % bei städtischen Grundstücken ein sozial durchmischtes Wohnquartier angestrebt, das verschiedenen Bedarfsgruppen gerecht wird. Im Sinne dieser funktionalen Mischung ist gem. der für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstellten Rahmenplanung eine Wohnnutzung vorgesehen, die mit der 67. GFNP-Änderung ermöglicht werden soll.</p>		
Ziele des Umweltschutzes	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.</p>		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	<p>Keine Konflikte, da die freiraumbezogenen Festlegungen nicht betroffen sind.</p>		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Umweltauswirkungen

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bochum West.	keine Auswirkungen	erheblich
	Schutzstatus Südlich des GFNP-Änderungsbereiches befindet sich entlang des Wilhelm-Leithe-Weges eine gemäß § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Allee (AL-BO-0061).	Bei Durchführung der geplanten Maßnahme sind die Alleebäume betroffen, die Fällung von Alleebäumen (z.B. für die Erschließung) kann nicht ausgeschlossen werden. erhebliche Auswirkungen	
	Biotopverbund Im westlichen Teil des GFNP-Änderungsbereiches befindet sich eine lineare Gehölzstruktur, nördlich grenzt der GFNP-Änderungsbereich an eine Waldfläche, die Teil des regionalen Biotopverbundes Stufe II ist (VB-A-4508-0029).	Die ca. 0,2 ha große Gehölzstruktur wird vollständig überplant. Sie verbindet die wertvollen Gehölzstrukturen entlang der Bahnleiße in südliche Richtung mit der geschützten Allee. Die Biotopvernetzungsfunktion entfällt. erhebliche Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten Eine ASP II von November 2025 liegt vor. In der ASP II wurden die planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Turmfalke, Breitflügelmaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Gehölzstrukturen auf dem Geländevorsprung haben eine wichtige Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse.	Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben für die Artengruppe der Avifauna ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgelöst werden. Verlust der Leitfunksstruktur für Fledermäuse entlang der Geländekante.	
	Wald Der GFNP-Änderungsbereich grenzt nördlich an eine Waldfläche.	keine Auswirkungen	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund <ul style="list-style-type: none"> - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: 	Die kommunale Freifläche wird vollständig überplant. Die Verbundfunktion des Freiraumes entfällt. erhebliche Auswirkungen	

	Der GFNP-Änderungsbereich ist Teil des kommunalen Freiflächenverbundes (Themenkarte 2 GFNP) mit den Darstellungen kommunaler Freiflächenverbund, Biotopkataster LANUK, Biotopverbundstufe 2 LANUK		
	Ausgleichsflächen nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial Der Änderungsbereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen mit einem geringen Biotopwert sowie eine lineare Gehölzfläche mit hohem Wert für den regionalen Biotopverbund. Insgesamt hat der Bereich ein hohes Aufwertungspotential.	Durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen (z.B. Anpflanzung von Gehölzen, Kopfbäumen, Obstgehölze oder Anlage von Blühwiesen) kann das ökologische Potential des GFNP-Änderungsbereiches insbesondere als Brut- und Nahrungshabitat für z.B. Steinkauz und Fledermäuse deutlich erhöht werden. Verlust des Aufwertungspotentials Erhebliche Auswirkungen	
	Landschaftsbild / Ortsbild Der Änderungsbereich ist Teil einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Gehölzstreifen und Wäldchen in einem Quartier, das durch Schienenverkehr, Straßen, Gewerbe und Wohnbebauung vorbelastet ist. Die Landschaft ist visuell nur von der Wilhelm-Leithe-Straße und der Ridderstraße aus erlebbar. Der Gesamt- raum ist für den Fuß- und Radverkehr nicht erschlossen.	Das Ortsbild wird bei Durchführung der Maßnahme vor allem für die unmittelbare Nachbarschaft beeinträchtigt. Da aber bereits die Umgebung durch Versiegelungen vorbelastet ist, wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft.	
	Erholung nicht betroffen	keine Auswirkungen	
Fazit	Die Überplanung des naturnahen Freiraumes hat u.a. erhebliche Auswirkungen auf eine gesetzlich geschützte Allee, den regionalen Biotopverbund sowie das ökologische Aufwertungspotential der Fläche. Dies hat erhebliche Auswirkungen, da sich die Änderungsfläche in einem Stadtteil befindet, der durch Gewerbe, Straßen, Autobahnen und Schienen bereits stark vorbelastet ist.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen Auf der Fläche sind lediglich tlw. geringe Bodenabtragungen verzeichnet. Es sind nicht überprägte Flächen mit langjähriger naturnaher Nutzung vorhanden.	Der Änderungsbereich wird bislang nicht baulich genutzt. Die Abtragungen, Überbauungen und Versiegelungen werden zu einem Verlust von natürlichen oder naturnahen Bodenfunktionen führen. Ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel wird erfolgen.	erheblich
Fazit	Aufgrund der Überplanung von nicht baulich genutzten Flächen mit langjähriger naturnaher Nutzung sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs erheblich.		
Boden	Schutzwürdige Böden		erheblich

	<p>Gemäß der Bodenbelastungskarte (BBK) der Stadt Bochum werden die Vorsorgewerte der BBodSchV für organische Parameter eingehalten. Die Vorsorgewerte für Schwermetalle werden teilweise überschritten. Aufgrund ihrer geringen Vorbelastung können somit schutzwürdige Böden vorhanden sein. In der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum sind die Freiflächen aufgrund ihrer Funktionserfüllung als überwiegend sehr wertvoll gekennzeichnet. Ebenso weisen die Böden aufgrund ihres Wasserspeicher-/ Wasserrückhaltevermögens durchgehend eine hohe klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf.</p>	<p>Im Rahmen des Planverfahrens wird es zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen kommen, was zu einem Konflikt mit der Bodenschutzklausel führen wird. Es gilt zu berücksichtigen, dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden beachtet werden muss. Naturbelassene Böden im Stadtgebiet Bochum sind selten und stellen aufgrund ihrer langen Entwicklungszeit ein einzigartiges Archiv unserer Erd- und Kulturgeschichte dar. Im Rahmen einer Bebauung ist ein schonender Umgang mit den schutzwürdigen Böden sicherzustellen und die Versiegelung zu minimieren, um die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten.</p>	
	<p>Bodenbelastungen Die Fläche wird nicht im städtischen Altlastenkataster geführt. Die durchgeführte Bodenuntersuchung (nach alter Gesetzgebung) zeigt keine Auffälligkeiten. Darüber hinaus keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und / oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.</p>	<p>Keine Auswirkungen durch potenzielle Inanspruchnahme belasteter Böden oder durch Stoffeinträge infolge direkter Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und / oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.</p>	
	<p>Sonstiges Das Planvorhaben liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet.</p>	<p>Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der "TH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an. Für weitere Informationen hinsichtlich ggf. erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und / oder Grubengasaustritte wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW.</p>	
	<p>Schutzwürdige Geotope keine vorhanden</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	
Fazit	<p>Der Planungsbereich stellt bislang nicht baulich genutzten Freiflächen mit tlw. langjähriger naturnaher Nutzung und potentiell schutzwürdigen Böden dar. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als erheblich eingestuft.</p>		
Wasser	Oberflächengewässer		erheblich

	Östlich an das Plangebiet grenzt der verrohrte Wattenscheider Bach an, der unterhalb der Ridderstraße verläuft. Die Verrohrung ist bereits das Endergebnis der durchgeführten ökologischen Verbesserung des Gewässers durch die Emschergenossenschaft (Reinwasserverrohrung). Künftig ist in diesem Bereich keine weitere Öffnung des Gewässers vorgesehen.	Die Planung hat keine Auswirkung auf die Entwicklung des verrohrten Gewässers, da die ökologische Verbesserung auf diesem Abschnitt bereits abgeschlossen ist.	
	Quellgebiete nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Wasserschutzgebiete Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine Schutzgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet liegt nicht in einem nach WHG / LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Für das Plangebiet wird weder eine Hochwassergefahr noch ein Hochwasserrisiko ausgewiesen. Es liegt nicht innerhalb eines nach § 74 WHG dargestellten Überflutungsbereiches.	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Die Bestandsnutzung (überwiegend landwirtschaftliche Flächen) hat keinen nennenswerten negativen Einfluss auf den Grundwasserhaushalt.	Die Darstellung des gesamten Plangebietes als Wohnbaufläche ermöglicht eine zusätzliche Neuversiegelung auf einer Fläche von ca. 2,6 ha. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die mögliche Neuversiegelung ist grundsätzlich zu erwarten. In nachgelagerten Verfahren ist eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen zu konkretisieren. Die Auswirkungen sind bei einer vollständigen Versiegelung der insgesamt 2,9 ha großen Fläche sowie im Gesamtzusammenhang mit den weiteren, großflächigen umliegenden Versiegelungsmaßnahmen als erheblich einzustufen.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand nicht bekannt	nicht bekannt	
Fazit	Die mögliche Neuversiegelung im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen lässt negative Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung erwarten, die z.B. durch eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen reduziert werden können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die neu Versiegelung insgesamt als erheblich einzustufen.		

Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Im Plangebiet ist nach dem Bericht über die Luftqualität im Jahr 2023 des LANUK und den Belastungskarten des UBA ein Belastungsschwerpunkt hinsichtlich Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht festzustellen. Das Plangebiet liegt innerhalb der Bochumer Umweltzone.	Im Hinblick auf die Belastung der Luft mit Feinstaub und Stickstoffdioxid wird sich bei der Durchführung der Planung durch den hinzukommenden Verkehr (insbesondere MIV) innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung die Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung erhöhen.	erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Das Plangebiet liegt innerhalb der Bochumer Umweltzone. Maßnahmen aus dem LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost sowie aus der Lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost wurden bzw. werden umgesetzt.	Im Hinblick auf die Belastung der Luft mit Feinstaub und Stickstoffdioxid wird sich bei der Durchführung der Planung durch den hinzukommenden Verkehr (insbesondere MIV) innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung die Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung erhöhen. Eine Neufassung der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881/EU ist zum 10. Dezember 2024 in Kraft getreten. Das bedeutet, es gelten strengere Grenzwerte ab dem Jahr 2030.	
	Durchlüftungsverhältnisse Laut Klimaanalysekarte https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte , Klimaanalyse Gesamtbetrachtung handelt es sich um eine Grünfläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Nachts mit Kaltluftvolumenstrom im mittlerem Bereich.	Die Durchlüftungsverhältnisse werden sich nach Durchführung der Planung verschlechtern.	
Fazit	Im Plangebiet ist nach dem Bericht über die Luftqualität im Jahr 2023 des LANUK und den Belastungskarten des UBA ein Belastungsschwerpunkt hinsichtlich Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht festzustellen. Das Plangebiet liegt innerhalb der Bochumer Umweltzone. Maßnahmen aus dem LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost sowie aus der Lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost wurden bzw. werden umgesetzt. Im Hinblick auf die Belastung der Luft mit Feinstaub und Stickstoffdioxid wird sich bei der Durchführung der Planung durch den hinzukommenden Verkehr (insbesondere MIV) innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung die Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung erhöhen. Die Neufassung der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881/EU ist zum 10. Dezember 2024 in Kraft getreten. Das bedeutet, es gelten strengere Grenzwerte ab dem Jahr 2030. Durch Bebauung und Versiegelung der Grünfläche werden sich die Durchlüftungsverhältnisse in diesem Bereich verschlechtern.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 wird der Änderungsbereich dem Ausgleichsraum des Freilandklimatops zugeordnet.	Nach Durchführung der Planung wird der Änderungsbereich die Funktion als stadtklimatischer Ausgleichsraum verlieren und dem Lastrum des Stadtklimatops zuzuordnen sein. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits die derzeitige Darstellung im GFNP die Entwicklung einer Baufläche ermöglicht, derzeit einer gewerblichen Baufläche mit tendenziell höheren klimatischen Auswirkungen als die beabsichtigte Darstellung einer Wohnbaufläche.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften		

	<p>Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf und eine gute Durchlüftung. Es gibt keine Quellen für Luftverunreinigungen.</p>	<p>Gem. Klimatopkarte Zukunftsszenario 2050 des Klimaplan Bochum 2035 wird der Änderungsbereich voraussicht dem Lastraum des Stadtklimatops zuzuordnen sein. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits die derzeitige Darstellung im GFNP die Entwicklung einer Baufläche ermöglicht, derzeit einer gewerblichen Baufläche mit tendenziell höheren klimatischen Auswirkungen als die beabsichtigte Darstellung einer Wohnbaufläche.</p>	
	<p>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Gem. Karte des Kaltluftvolumenstroms des Klimaplan Bochum 2035 verfügt der GFNP-Änderungsbereich über mittlere bis hohe Kaltluftproduktionsraten, die Kaltluft fließt nach Nordwesten ab.</p>	<p>Mit einer Bebauung der Fläche entfällt die Kaltluftproduktion weitgehend. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits die derzeitige Darstellung im GFNP die Entwicklung einer Baufläche ermöglicht, derzeit einer gewerblichen Baufläche mit tendenziell höheren klimatischen Auswirkungen als die beabsichtigte Darstellung einer Wohnbaufläche.</p>	
	<p>Klimafolgenanpassung Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 befindet sich der GFNP-Änderungsbereich in der Zone 3a: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario, mittelfristig geplante Vorhaben. Darüber hinaus befindet sich der GFNP-Änderungsbereich überwiegend in der Zone 5: Gebiete der Luftleitbahnen.</p> <p>Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich keine Hinweise auf ein erhöhtes Überflutungsrisiko bei Starkregenereignissen.</p>	<p>Bei Durchführung der Planung ist mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario zu rechnen. Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 sollen die Anpassungsmaßnahmen der Zone 1, 2, 3 und 5 zu Anwendung kommen. So sollte bei Neuplanungen z.B. durch eine Dachbegrünung eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden und das Entstehen einer Riegelwirkung durch eine Bebauung vermieden werden.</p> <p>Die Bebauung und Versiegelung von Flächen kann zur Erhöhung der Starkregengefährdung führen. Dies wird im Rahmen der Bebauungsplanung untersucht und berücksichtigt.</p>	
	<p>Klimaschutz Keine CO₂-Emissionen durch aktuelle Nutzungen. Freiflächen und Vegetation binden CO₂.</p>	<p>Durch den Neubau werden CO₂-Emissionen voraussichtlich zunehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann dies durch entsprechende Vorgaben gesteuert / vermieden werden. Der Verlust von Vegetation und somit CO₂-Bindung wäre negativ zu beurteilen, falls dieser nicht über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen wird (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung).</p>	
Fazit	<p>Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichs- zu Lasträumen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die insgesamt als erheblich negativ eingestuft werden.</p>		

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft keine Bedeutung für die Erholung	keine Auswirkungen	
	Boden keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und / oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	Keine Auswirkungen durch potenzielle Inanspruchnahme belasteter Böden oder durch Stoffeinträge infolge direkter Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und / oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	
	Wasser kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet	keine Auswirkungen	
	Luft Keine Hinweise auf Grenzwertüberschreitungen (PM10, PM 2,5 und NO2).	Ggf. Erhöhung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidkonzentration durch Zunahme MIV.	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Bei Durchführung der Planung wird voraussichtlich eine bioklimatische Belastungssituation geschaffen. Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 ist mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario zu rechnen.	
	Lärm Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der 4. Stufe auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie i.V.m. § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Plangebiet kein Lärmschwerpunkt festgestellt. Mit der Lärmkartierung wurden in dem betroffenen Bereich Lärmpegel in Höhe von 55 dB(A) bis 59 dB(A) LDEN bzw. 50 dB(A) bis 54 dB(A) LNight berechnet. Diese überschreiten die Grenzwerte für allgemiene Wohngebiete.	Bei Durchführung der Planung ist mit einer Zunahme der Verkehre (insbesondere MIV) und damit einer Erhöhung der Lärmbelastung zu rechnen. Bei weiteren Planungen sollten daher geeignete Lärmschutzmaßnahmen eingeplant werden.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.	keine Auswirkungen		

	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen	
	Erschütterungen keine Hinweise	keine Auswirkungen
	Licht keine Hinweise	<p>Durch eine Verdichtung des Wohnraums ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen aus Wohngebäuden sowie aus der Straßen- und Wegbeleuchtung zu rechnen.</p> <p>Obwohl die Beleuchtung öffentlicher Verkehrsflächen, Lichtsignalanlagen und die Beleuchtungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen nicht zu den im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelten emittierenden Anlagen zählen, können sie dennoch als störende Lichtquellen wahrgenommen werden.</p> <p>Besonders Straßenbeleuchtungsanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden können zu Beeinträchtigungen führen – etwa durch eine starke Aufhellung der Wohnräume oder durch Blendwirkungen.</p> <p>Im Rahmen weiterer Planungen sollte daher darauf geachtet werden, unerwünschte Lichtimmissionen beim Betrieb von Beleuchtungsanlagen für den Straßenverkehr möglichst zu vermeiden.</p>
	Geruch keine Hinweise	keine Auswirkungen
	Elektromagnetische Felder keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder Mobilfunkbasiisanlagen vorhanden	keine Auswirkungen
	Sonstiges keine Hinweise	keine Auswirkungen
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf das Klima als erheblich nachteilig bewertet.	

Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Gartendenkmale keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Welterbestätten keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft Mit 2,4 ha von 2,9 ha wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Kernzone der Landwirtschaft (Erläuterungskarte 6 GFNP).	Aufgrund der geringen Größe des GFNP-Änderungsbereiches und der Lage außerhalb einer Kernzone der Landwirtschaft wird der Verlust / die Überplanung als nicht erheblich angesehen.	
Infrastruktur keine besondere Wertigkeit	keine Auswirkungen		
Fazit	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.		

Natura 2000 / FFH-Prüfung	keine FFH Gebiete, keine Natura 2000 Gebiete betroffen	nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als 900 Meter entfernt. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.	nicht relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung keine Rohrfernleitungen vorhanden	
	Hochwassergefährdung kein Überschwemmungsgebiet	
	Erdbebengebiet Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.	
Fazit	Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung hätte die jetzige GFNP-Darstellung Bestand. Danach wird er Änderungsbereich etwa zur Hälfte als Gewerbliche Baufläche (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte als Gemischte Baufläche (östlicher Teil) dargestellt. Aus dieser Darstellung würden angesichts des Mangels entsprechender Flächen voraussichtlich entsprechende Bebauungspläne entwickelt und umgesetzt.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Hinweise und Maßnahmen aus der ASP II sind im nachgelagerten B-Plan aufzunehmen - bei der nachfolgenden Planung sollte ein Abstand zum Wald von mind. 30 m eingehalten werden - Erhalt des zum regionalen Biotopverbundsystem gehörenden Gehölzstreifens - Erhalt der gesetzlich geschützten Allee - Durchgrünung des Baugebietes - Dachbegrünung <p>Boden: Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende Gefährdungsabschätzungen durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und / oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen. Ferner wird ein Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert.</p> <p>Wasser: Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt können durch eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen in den nachgelagerten Verfahren vermindert werden.</p> <p>Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.</p>	

	<p>Ausgleich: Durch die GFNP-Änderung sollen Darstellungen von Gewerblichen und Gemischten Baufläche in einem Umfang von zusammen ca. 2,7 ha zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden. Gem. Realnutzungskartierung wird diese Fläche mit ca. 2,4 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzt und hat einen nur geringe Biotopwerte. Aufgrund der geringen Biotopwerte ist der Eingriff grundsätzlich ausgleichbar. Der erforderliche Ausgleich erfolgt voraussichtlich überwiegend außerhalb des GFNP-Änderungsbereiches. Hierzu kann auf das Ökokonto der Stadt Bochum zurückgegriffen werden, das umfangreiche Ausgleichsmöglichkeiten bietet, z.B. die ökologische Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen einer produktionsintegrierten Kompensation. Die konkrete Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung.</p>
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Bei einer Nicht-Durchführung der Planung hätte die derzeitige Darstellung im GFNP Bestand. Danach könnte in diesem Bereich ein Bebauungsplan entwickelt werden, der etwa zur Hälfte Gewerbeflächen (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte gemischte Bauflächen (östlicher Teil) festlegt.</p> <p>Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt aber, dass auch ein Bedarf an Wohnbauflächen besteht, der bei weitem die planerischen Reserven übersteigt (s. Kap. 3.3, Tabelle 1).</p> <p>Um die Wohnsituation in Bochum zu verbessern, wurde im Jahr 2017 das nach einem intensiven Prozess unter Beteiligung von Wohnungswirtschaft, Politik und Verwaltung erarbeitete Handlungskonzept Wohnen vom Rat der Stadt Bochum beschlossen, das 2024 turnusmäßig evaluiert und fortgeschrieben wurde.</p> <p>Eine Maßnahme dieses Konzeptes ist das Wohnbauflächenprogramm, das auf der Grundlage einer umfassenden Analyse verschiedene Flächenalternativen identifiziert und in kurz-, mittel- und langfristige Wohnungsbauprojekte priorisiert. Der GFNP-Änderungsbereich zählt zu den Wohnungsbauprojekten mit mittelfristiger Realisierungsperspektive (Beginn Hochbau 2029 -2033) (s. Kap. 2.6.1 der Begr.).</p> <p>Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen die planerischen Reserven bei weitem übersteigt, so dass keine Auswahl zwischen bestehenden Alternativen möglich ist, sondern im Gegenteil noch weitere Flächen gefunden werden müssen, um dem vom RVR ermittelten Bedarf zu entsprechen (s. Kap. 3.3 der Begr.).</p> <p>Hierfür bieten sich vor allem Flächen in zentraler Lage zu bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und mit ÖPNV-Anbindung an, die zu einer ökonomischen Stärkung bestehender Zentren beitragen.</p> <p>Der Änderungsbereich bietet aufgrund der integrierten Lage im Stadtgebiet, der räumlichen Nähe zum Zentrum in Wattenscheid, der Anbindung an die Autobahn A 40 sowie zum Bahnhof Wattenscheid gute Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung, die im Sinne der angestrebten Nutzungsmischung realisiert werden soll. Als Alternative würden sich allenfalls weniger gut erschlossene Flächen in dezentraler Lage im Regionalen Grünzug C anbieten.</p>
<p>Monitoring</p>	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).</p> <p>Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Umweltmonitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Umweltmonitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der</p>

	<p>klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.</p> <p>Der zweite Baustein nutzt die Abschtichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.</p> <p>Der dritte Baustein des Umweltmonitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Umweltmonitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt.</p>
Gesamtbeurteilung Fazit	Die GFNP-Änderung hat erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Die Umweltprüfung wurde unter Verwendung allgemein üblicher standardisierter technischer Verfahren durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Methodik in diesem Umweltbericht verwiesen. Es traten keine prüferelevanten Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen auf.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit der GFNP-Änderung 67 BO sollen die planerischen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im südöstlichen Teil des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg Nord – geschaffen werden. Ziel ist es, in integrierter, verkehrsgünstiger Lage ein Quartier zu entwickeln, das im Sinne einer funktionalen Mischung Wohnen, Arbeiten und Freizeit vereint. Im Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) wird der für eine Wohnbebauung vorgesehene Bereich etwa zur Hälfte als Gewerbliche Baufläche (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte als Gemischte Baufläche (östlicher Teil) dargestellt. Die gewünschte Festsetzung eines Wohngebietes lässt sich aus dieser Darstellung nicht entwickeln. Der GFNP soll daher geändert werden.

Der ca. 2,9 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid, Bereich Westenfeld, südlich des Bahnhofs Wattenscheid und wird nahezu vollständig ackerbaulich genutzt. Westlich wird der GFNP-Änderungsbereich durch einen baum- und strauchbestandenen Geländeversprung begrenzt, östlich durch die bestehende Bebauung entlang der Ridderstraße. Südlich grenzt der GFNP-Änderungsbereich an den alleegesäumten Wilhelm-Leithe-Weg. Nordöstlich wird der GFNP-Änderungsbereich durch ein kleines Wäldchen begrenzt, während er nordwestlich unmittelbar an eine weitere ackerbaulich genutzte Fläche angrenzt.

Die durch die GFNP-Änderung auf die Schutzgüter zu erwartenden Auswirkungen werden gegenüber der derzeitigen Nutzung als erheblich eingestuft. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits die derzeitige Darstellung des GFNP die Entwicklung einer baulichen Nutzung ermöglicht. Erhebliche Auswirkungen sind auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,
- Fläche und Boden,

- Wasser,
- Luft,
- Klima sowie
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden als erheblich negativ beurteilt, da u.a. erhebliche Auswirkungen auf eine gesetzlich geschützte Allee, den regionalen Biotopverbund sowie das ökologische Aufwertungspotential der Fläche befürchtet werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen, da sich die Änderungsfläche in einem Stadtteil befindet, der durch Gewerbe, Straßen, Autobahnen und Schienen bereits stark vorbelastet ist.

Die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** werden als erheblich bewertet, da bislang nicht baulich genutzten Flächen überplant werden.

Die mögliche Neuversiegelung im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen lässt negative Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung erwarten, Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** werden daher als erheblich bewertet. Die Auswirkungen können z.B. durch eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen reduziert werden.

Bei einer Umsetzung der Planung wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, deren Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft** als erheblich bewertet werden. Durch Bebauung und Versiegelung der Freifläche werden sich die Durchlüftungsverhältnisse in diesem Bereich verschlechtern.

Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichs- zu Lasträumen Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima**, die insgesamt als erheblich negativ eingestuft werden.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als erheblich nachteilig bewertet.

Stand: 22.01.2026

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz):
 - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima), bis Anfang 2025 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) [LANUK NRW: Informationssysteme und Datenbanken](#)
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR):
 - Regionalplan Ruhr
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Flächennutzungskartierung (FNK) in der jeweils gültigen Fassung
 - Verzeichnis der Route der Industriekultur unter www.route-industriekultur.ruhr
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)

- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe):
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Landwirtschaftskammer NRW: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Flächennutzungsplan, 2007
- Emschergenossenschaft:
 - Grundwassermodell (2012)
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)
- Umweltbericht inklusive Erläuterungskarten zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) Städteregion Ruhr
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht (aktueller Stand)
- Digitale Bodenbelastungskarte (aktueller Stand)
- Digitale Bodenfunktionskarte (aktueller Stand)
- Klimaplan Bochum 2035, 2024

Gutachten

- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) zum Bebauungsplan Nr. 1008 - Wilhelm- Leithe-Weg Nord, Umweltplanung Dortmund, 11/2025
- Orientierende Bodenuntersuchung Bebauungsplan Wilhelm-Leithe-Weg Nord in Bochum-Wattenscheid-Westenfeld, Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtforschung b.R., Mai 2019

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord
zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan**

**Synopse der im Rahmen der landesplanerischen Zielabfrage gem. § 34 (1) LPlG eingegangenen
Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde (RVR) und der Bezirksregierung Arns-
berg**

Januar 2026

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr (RVR)	Eingang:	13.11.2025
	Referat 15 – Regionalplanungsbehörde		
ID-Nr.:	189	Nummer der Anregung:	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
<p>per E-Mail vom 15.10.2025 bitten Sie um Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zum Änderungsverfahren 67 BO des GFNP im Bereich Wilhelm-Leithe-Weg Nord in Bochum.</p> <p>Die Fläche Wilhelm-Leithe-Weg Nord ist Bestandteil des Baulandentwicklungsvorhabens „Neues Bahnhofsquartier Wattenscheid“. In dem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete, städtebaulich verträgliche, gemischte Nutzung aus Wohnen und Gewerbe geschaffen werden. Die vorliegende Bauleitplanung dient der Realisierung von Wohnnutzungen auf der südöstlichen Teilfläche des Bereiches Wilhelm-Leithe-Weg Nord. Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 2,9 ha große Fläche im Bereich Wilhelm-Leithe-Weg / Ridderstraße. Die Fläche ist derzeit im GFNP als Gewerbliche Baufläche (1,7 ha) und Gemischte Baufläche (1,2 ha) dargestellt. Im Sinne der vorgesehenen Entwicklung soll die genannte Darstellung geändert und eine Wohnbaufläche (2,9 ha) dargestellt werden.</p> <p>Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr), des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH). Zudem sind die Ziele der dritten Änderung des LEP NRW und der ersten bis vierten Änderung des RP Ruhr zu berücksichtigen, die sich derzeit in Aufstellung befinden und gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen einbezogen werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		
<p><u>1. Ziele der Raumordnung</u></p> <p>Im RP Ruhr liegt der Änderungsbereich im Übergang zwischen einem Bereich für gewerblichen und industriellen Nutzungen (GIB) im Westen und einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Osten. Eine eindeutig erkennbare, topographische Grenze zwischen ASB und GIB geht aus der Planzeichnung nicht hervor. Im Rahmen der dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 bedingten Bereichsunschärfe kann der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr (RVR)	Eingang:	13.11.2025
ID-Nr.:	Referat 15 – Regionalplanungsbehörde	Nummer der Anregung:	
Anregung:	189	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Änderungsbereich dem ASB zugeordnet werden.			
Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW und Ziel 1.1-1 RP Ruhr hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen bzw. zu konzentrieren. Die vorgesehene Wohnbaufläche steht im Einklang mit diesen Zielen, da für den Bereich der GFNP-Änderung eine Siedlungsbereichsfestlegung im RP Ruhr getroffen wird.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Die ASB sind gemäß Ziel 1.2-1 RP Ruhr für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. Insofern ist die Darstellung der Wohnbaufläche auch mit diesem Ziel vereinbar.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Die Siedlungsentwicklung hat gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen. Gemäß Ziel 1.1-4 RP Ruhr hat die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, bedarfsgerecht auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung (SFB) Ruhr zu erfolgen. Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird als gemeinsamer Bedarfsraum geführt. Die Stadt Bochum verfügt auf Basis der SFB Ruhr (Stand: 03/2025) in Verbindung mit dem Siedlungsflächenmonitoring (SFM) Ruhr über einen zusätzlichen Neudarstellungsbedarf an Wohnbauflächen in Höhe von 64,1 ha. Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr weist insgesamt eine Bedarfsunterdeckung in Höhe von 449,7 ha auf. Insofern ist die Siedlungsentwicklung als bedarfsgerecht zu bewerten.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Neben den o.g. zu beachtenden Zielen und zu berücksichtigenden Grundsätzen werden - neben den in der Begründung bereits aufgeführten Grundsätze - folgend aufgelistete Grundsätze des RP Ruhr und des LEP NRW berührt und sind im Rahmen der Bauleitplanung ent-		Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr (RVR)	Eingang:	13.11.2025
ID-Nr.:	Referat 15 – Regionalplanungsbehörde	Nummer der Anregung:	
Anregung:	189	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
<p>sprechend zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz 6.1-5 LEP NRW – Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ • Grundsatz 6.2-2 LEP NRW – Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs <p>Die Grundsätze und deren Erläuterungen sind in Gänze dem jeweiligen Planwerk zu entnehmen. In der Planbegründung wird eine entsprechende inhaltliche Auseinandersetzung mit den genannten Grundsätzen vorausgesetzt.</p>			
<p>Im Hinblick auf die Festlegungen des BRPH sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH). Die Vorgaben des BRPH werden im Entwurf der Begründung unter 5.9 und 5.10 und im Umweltbericht behandelt.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
<p><u>2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung</u></p> <p>Durch die Änderung 67 BO des GFNP in der Stadt Bochum sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW (dritte Änderung) und des RP Ruhr (erste bis vierte Änderung) nicht betroffen.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
<p><u>3. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg</u></p> <p>Mit E-Mail vom 30.10.2025 nimmt die Bezirksregierung Arnsberg (De-</p>		Der Anregung wird gefolgt. Die Aussagen zu den Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Ver-	

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr (RVR)	Eingang:	13.11.2025
ID-Nr.:	Referat 15 – Regionalplanungsbehörde	Nummer der Anregung:	
189			
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
<p>zernat 35.2 -Städtebau-) nach cursorischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Die Begründung zur Änderung des GFNP 67 BO entspricht aufgrund des frühen Verfahrensstands derzeit noch nicht den Vorgaben des § 2a BauGB. In der Begründung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. In der Begründung der Änderung 67 BO werden bisher noch keine Aussagen zu den Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Verkehr und Immissionen gemacht. Sie verweisen dabei auf Gutachten, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens derzeit erstellt werden. Sollten diese bis zum Abschluss des Verfahrens noch nicht vorliegen, sind zumindest der Planungsebene angemessen Aussagen dazu zu treffen, welche Auswirkungen zu erwarten sind und dass von einer Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren ausgegangen werden kann. Ein Fehlen von Informationen, die für die Abwägung erforderlich sind, führt zu einem Verstoß gem. § 2 Abs. 3 BauGB. 	<p>kehr und Immissionen werden berücksichtigt und in der Begründung ergänzt, sobald das Verkehrs- bzw. Immissionsgutachten vorliegen. Dies wird voraussichtlich Anfang 2026 der Fall sein.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Nach Ziffer 2 d) der Anlage 1 zum BauGB hat der Umweltbericht gem. § 3 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen. Sie beschreiben warum die Fläche geeignet ist. Welche Alternativen es gibt und was dazu geführt hat, dass diese Fläche ausgewählt wurde, obwohl erhebliche Auswirkungen durch den Eingriff in die vorhandene gesetzlich geschützte Allee und den regionalen Biotopverbund erfolgen werden, fehlen bisher in dem Kapitel 3.4 „Alternative Entwicklungsmöglichkeiten“ in der Begründung und unter „Alternativenprüfung“ im Umweltbericht. Hier könnten Ausführungen zu den Planungen zum „Neuen Bahnhofsquartier Wattenscheid“ ergänzt werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In Kapitel 3.4 „Alternative Entwicklungsmöglichkeiten“ der Begründung und unter dem Pkt. „Alternativenprüfung“ im Umweltbericht wird die folgende Passage ergänzt:</p> <p><i>Bei einer Nicht-Durchführung der Planung hätte die derzeitige Darstellung im GFNP Bestand. Danach könnte in diesem Bereich ein Bebauungsplan entwickelt werden, der etwa zur Hälfte Gewerbeflächen (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte gemischte Bauflächen (östlicher Teil) festlegt.</i></p> <p><i>Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt aber, dass auch ein Bedarf an Wohnbauflächen besteht, der bei weitem die planerischen Reserven übersteigt (s. Kap. 3.3, Tabelle 1).</i></p>		

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr (RVR)	Eingang:	13.11.2025
ID-Nr.:	Referat 15 – Regionalplanungsbehörde	Nummer der Anregung:	
Anregung:	189	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
		<p><i>Um die Wohnsituation in Bochum zu verbessern, wurde im Jahr 2017 das nach einem intensiven Prozess unter Beteiligung von Wohnungswirtschaft, Politik und Verwaltung erarbeitete Handlungskonzept Wohnen vom Rat der Stadt Bochum beschlossen, das 2024 turnusmäßig evaluiert und fortgeschrieben wurde.</i></p> <p><i>Eine Maßnahme dieses Konzeptes ist das Wohnbauflächenprogramm, das auf der Grundlage einer umfassenden Analyse verschiedene Flächenalternativen identifiziert und in kurz-, mittel- und langfristige Wohnungsbauprojekte priorisiert. Der GFNP-Änderungsbereich zählt zu den Wohnungsbauprojekten mit mittelfristiger Realisierungsperspektive (Beginn Hochbau 2029 - 2033) (s. Kap. 2.6.1 der Begr.).</i></p> <p><i>Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen die planerischen Reserven bei weitem übersteigt, so dass keine Auswahl zwischen bestehenden Alternativen möglich ist, sondern im Gegenteil noch weitere Flächen gefunden werden müssen, um dem vom RVR ermittelten Bedarf zu entsprechen (s. Kap. 3.3 der Begr.).</i></p> <p><i>Hierfür bieten sich vor allem Flächen in zentraler Lage zu bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und mit ÖPNV-Anbindung an, die zu einer ökonomischen Stärkung bestehender Zentren beitragen.</i></p> <p><i>Der Änderungsbereich bietet aufgrund der integrierten Lage im Stadtgebiet, der räumlichen Nähe zum Zentrum in Wattenscheid, der Anbindung an die Autobahn A 40 sowie zum Bahnhof Wattenscheid gute Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung, die im Sinne der angestrebten Nutzungsmischung realisiert werden soll. Als Alternative würden sich allenfalls weniger gut erschlossene Flächen in dezentraler Lage im Regionalen Grünzug C anbieten.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum Abschluss dieses Verfahrens müssen die Ergebnisse der 		Der Anregung wird gefolgt.	

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr (RVR)	Eingang:	13.11.2025
ID-Nr.:	Referat 15 – Regionalplanungsbehörde	Nummer der Anregung:	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
<p>ASP II vorliegen, da Sie in Kapitel 4.1 „Artenschutzprüfung (ASP)“ ausführen, dass eine Betroffenheit von in Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohnern, Fels- und Nischen- bzw. Gebäudebrütern und Gehölz- und Gebüschbrütern sowie Fledermäusen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Erst wenn sichergestellt ist, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann bzw. geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Tiere getroffen werden können, kann von der Vollziehbarkeit der Änderung des GFNP (und somit der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB) ausgegangen werden.“</p>	<p>Die ASP II wird derzeit (Dezember 2025) final abgestimmt und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>		
<p><u>4. Fazit</u> Die Änderung 67 BO des GFNP Wilhelm-Leithe-Weg Nord ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die vorstehende Bewertung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord
zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen
Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Januar 2026

Beteiligter:	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	Eingang:	16.10.2025
ID-Nr.:	191	Nummer der Anregung:	03
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine konkreten Maßnahmen für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert. Dies erfolgt erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauungsplanung, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.		

Beteiligter:	Deutsche Bahn AG	Eingang:	21.10.2025
	DB Immobilien		
ID-Nr.:	36	Nummer der Anregung:	10
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
die DB AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren. Durch das Vorhaben werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb: - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine plan-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Beteiligter: Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Eingang: 21.10.2025
ID-Nr.: 36	Nummer der Anregung: 10
Anregung: festgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH	Eingang: 21.10.2025
ID-Nr.: 181	Nummer der Anregung: 11
Anregung: wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Ein-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH	Eingang: 21.10.2025
ID-Nr.: 181	Nummer der Anregung: 11
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>griffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine konkreten Maßnahmen für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert. Dies erfolgt erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.</p>
<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><i>[Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme ist als Anlage beigefügt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Eine Übersichtskarte]</i> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei einer Ausdehnung oder Erweiterung des GFNP-Änderungsbereiches erfolgt eine erneute Beteiligung.</p>

Beteiligter: Landeseisenbahnverwaltung NRW	Eingang: 27.10.2025
ID-Nr.: 137	Nummer der Anregung: 18
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>mit Schreiben vom 09.10.2025 informierten Sie die Landeseisenbahnverwaltung über das o.g. Änderungsverfahren und baten um Stellungnahme.</p> <p>Die Aufgabe der Landeseisenbahnverwaltung (LEV) innerhalb des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung von Bauleitplanungen beschränkt sich darauf, die vorgelegten Unterlagen auf Konformität mit den eisenbahnspezifischen Ansprüchen und geltenden Regelwerk(en) zu beurteilen. Die LEV ist hierbei zuständige eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde der nichtbundeseigenen Eisenbahnen.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter: Landeseisenbahnverwaltung NRW		Eingang: 27.10.2025
ID-Nr.: 137		Nummer der Anregung: 18
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Rechte Dritter, Erlaubnisse, Zustimmungen oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen auf bauordnungs-, wasser-, gewerbe-, umwelt-, artenschutz-, arbeitsschutz-, erschütterungsschutz-, immissionschutz-, lärm-schutz-, brandschutz-, straßenbaulichen-, straßenverkehrlichen-, kampfmittelschutz- und privatrechtlichem Gebiet sowie Überprüfung der Übereinstimmung der Planunterlagen mit der Örtlichkeit sowie ggf. betroffene Belange der Eisenbahnen des Bundes (z. B. Deutsche Bahn AG / DB Immobilien / DB InfraGO AG), sind nicht Gegenstand dieser eisenbahntechnischen Stellungnahme der LEV.		
Im Bereich des oben genannten gemeinsamen Änderungsverfahren befinden sich keine nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen. Somit bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplans.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Ich möchte jedoch für zukünftige Verfahren darauf hinweisen, dass Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. Sollten demnach zur Realisierung der Ziele der o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Evonik Operations GmbH	Eingang: 05.11.2025
ID-Nr.: 103	Nummer der Anregung: 19
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder externe Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine konkreten Maßnahmen für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert. Dies erfolgt erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.
Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Der Anregung wird gefolgt. Bei einer Änderung der Planung erfolgt eine erneute Beteiligung.

Beteiligter: Vodafone West GmbH	Eingang: 11.11.2025
ID-Nr.: 104	Nummer der Anregung: 20
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.10.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Bau- feldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weite-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Vodafone West GmbH	Eingang: 11.11.2025
ID-Nr.: 104	Nummer der Anregung: 20
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
ren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	

Beteiligter: Stadtwerke Bochum Holding GmbH	Eingang: 11.11.2025
ID-Nr.: 231	Nummer der Anregung: 21
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung bitten Sie uns um Stellungnahme zum Verfahren, insbesondere um Information über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Änderungsbereichs bedeutsam sein können.</p> <p>Das Plangebiet, welches von der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans betroffen ist. Ist bislang als gemischte und als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Künftig soll der Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, da dieser Bestandteil des Baulandentwicklungskonzeptes ist. Der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan wurde bereits gefasst.</p> <p>Grundsätzliche Einwände gegen die geplante Änderung der Ausweisung im GFNP bestehen nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Innerhalb des Plangebiets, genauer gesagt innerhalb der Erweiterungsfläche betreibt der Stadtwerke Bochum Netz GmbH eine Gasdruckregelanlage welche im Zuge des Bebauungsplanverfahrens als Versorgungsfläche auszuweisen und langfristig zu sichern ist. Hinsichtlich der Möglichkeit eines Nahwärmekonzeptes laufen bereits Gespräche mit der Stadt Bochum. Grundsätzlich ist das Versorgungskonzept für das Plangebiet frühzeitig im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit der Stadtwerke Bochum Gruppe abzustimmen sodass notwendige Festsetzungen vorgenommen werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen das Bebauungsplanverfahren.</p>

Beteiligter: thyssenkrupp Steel Europe AG	Eingang: 17.11.2025
ID-Nr.: 273	Nummer der Anregung: 26
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
wir bitten um Aufnahme folgenden Hinweises: Der Geltungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Centrum Morgensonne“. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an den zuständigen Bergwerkseigentümer zu richten.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wurde unter Pkt. 5.4 Bergbau entsprechend ergänzt.

Beteiligter: Emschergenossenschaft	Eingang: 17.11.2025
ID-Nr.: 60	Nummer der Anregung: 27
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
für die Beteiligung an Ihrem Verfahren bedanken wir uns. Von unserer Seite bestehen hinsichtlich Ihres Planverfahrens keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gleichwohl sind die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten. Hinweise <u>Entwässerungsrichtung</u> Östlich des Plangebiets befindet sich das genossenschaftliche Pumpwerk Bochum-Westenfeld. Je nach Entwässerungsrichtung ändern sich die Zuflussmengen zum genossenschaftlichen Pumpwerk. Aus derzeitiger Sicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich - resultierend aus dieser Maßnahme - Anpassungen am genossenschaftlichen Pumpwerk ergeben. Die Entwässerungsrichtung ist zu klären und wenn das Plangebiet zum genossenschaftlichen Pumpwerk entwässert, ist die hydraulische Bemessung des Pumpwerks gemäß DIN EN 752 nachzuweisen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob eine Einleitung in das Gewässer (Wattenscheider Bach) der Emschergenossenschaft geplant oder möglich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im weiteren Verfahren wie z.B. der verbindlichen Bebauungsplanung berücksichtigt.

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60	Eingang: 17.11.2025 Nummer der Anregung: 27
Anregung: ist. Ansprechpartner ist Herr Meybohm (Meybohm.Carsten@eglv.de). <u>Weitere Maßnahmen zur Versickerung</u> Nach Aussage des Umweltberichts birgt das Vorhaben das Risiko erheblicher Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Weiterhin wird erwartet, dass die GFNP-Änderung und eine anschließende Neuversiegelung eine klimatische Belastungssituation in einem bereits heute in der unmittelbaren Nachbarschaft von starker Hitzebelastung betroffenen Bereich schaffen. Aus entwässerungstechnischer Sicht sollten daher im nachgelagerten B-Plan-Verfahren Maßnahmen zur Abflussverminderung und -vermeidung festgeschrieben werden, so dass die derzeitige Wasserhaushaltsbilanz erhalten wird und Regenwasser nach wie vor lokal versickern und verdunsten kann. Ansprechpartnerin ist Frau Borgmann (Borgmann.Carima@eglv.de). <u>Unvollständige Unterlagen</u> Auf Basis der vorliegenden Unterlagen zu den in die Kanalisation einzuleitenden Wassermengen kann noch keine Aussage zu den Auswirkungen auf die Anlagen der Emschergenossenschaft getroffen werden. Ansprechpartner ist Herr Geretshauser (Geretshauser.Guido@eglv.de). Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben im Text genannten Ansprechpersonen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW ID-Nr.: 13	Eingang: 19.11.2025 Nummer der Anregung: 28
Anregung: <p>aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Centrum-Morgensonne“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Margarethe“ sowie über zwei vormals auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern.</p> <p>Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden verliehenen Bergwerksfelder „Centrum-Morgensonne“ und „Margarethe“ ist die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH (Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg, mining.steel@thyssenkrupp.com).</p> <p>Die letzten Eigentümer der beiden vormals verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eventuelle Rechtsnachfolger der letzten Bergwerksfeldeigentümer sind hier nicht bekannt.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabens-träger und in diesem Falle der o.g. Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.</p>	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitigen vorliegenden Unterlagen im Planbereich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW	Eingang: 19.11.2025
ID-Nr.: 13	Nummer der Anregung: 28
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
und dessen Umfeld bis in die 1960er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum Planvorhaben.	
Des Weiteren weise ich aus bergbehördlicher Sicht mit Bezug auf die Ausgasungsproblematik im Stadtgebiet von Bochum ergänzend darauf hin, dass der Planbereich in einem Gebiet liegt, in dem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Methanaustritte an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Wärmewende Stadtwerke Bochum“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die Stadtwerke Bochum Holding GmbH. Die erteilte Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Kon-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Bochum Holding GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW		Eingang: 19.11.2025	
ID-Nr.: 13		Nummer der Anregung: 28	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
<p>krete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>			
<p>Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><u>Bearbeitungshinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 19.11.2025 Nummer der Anregung: 29
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>die Unterlagen zum RFNP-Änderungsverfahren 67 BO: Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden gesichtet. Gegen das Änderungsverfahren 67 BO bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken, die wie folgt erläutert werden:</p> <p>Die gesamte Fläche, die in einen Siedlungsbereich umgewandelt werden soll, wird derzeit ackerbaulich genutzt und dient somit einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Aufgrund ihrer Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften hat sie einen wichtigen Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur des Betriebes.</p> <p>Zudem führt der Landverlust zur Einschränkung der Ausbringungsfläche für organische Düngemittel und wirkt sich unmittelbar auf die Tierhaltung des betroffenen Betriebes aus. Dieser Betrieb muss sich anderweitig Futter- als auch Ausbringungsfläche sichern, die aber derzeit kaum in der Region verfügbar ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwicklung des städtebaulichen Rahmenplans, dessen Umsetzung dieses GFNP-Änderungsverfahren dient, wurde in enger Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt erarbeitet, der auch die südöstliche Teilfläche zur Verfügung gestellt hat.</p>
<p>Es ist festzustellen, dass keiner der ehemaligen Bergbauflächen in die landwirtschaftliche Nutzung überführt wird. Es werden zwar Teile als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt, dies ist allerdings nur vorübergehend, da hierdurch die Bauleitplanung ermöglicht werden soll.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Insgesamt sollte der Grundsatz `7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte´ des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW 2017 als Landschaftsrahmenplan, der am 07.02.2017 in Kraft getreten ist, Berücksichtigung finden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der genannten Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der der Abwägung mit anderen Belangen unterliegt. Im konkreten Fall wird einer baulichen Nutzung aufgrund der Lagegunst der Fläche (u.a. unmittelbare Nähe zum Bahnhof Wattenscheid) Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt.</p>
<p>Die Weiternutzung als Weide oder Wiese sind neben der Nutzung als Anbaufläche zur Erzeugung hochwertiger Nahrungs- und Futtermittel</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die klimatischen Auswirkungen, die durch eine Bebauung entstehen,</p>

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 19.11.2025 Nummer der Anregung: 29
Anregung: auch aus dem Blickpunkt der Klimafolgenanpassung von besonderer Bedeutung. Durch die mittleren bis hohen Feldkapazitäten nach der Bodenkarte 1:50.000 sind Versiegelungen im gesamten Planbereich zu vermeiden. Jeder m ² unversiegelter Boden trägt zu einer Kaltluftentstehung bei, deren Kühlleistung die sommerlichen Temperaturen zu einer Minderung von Hitzeinseln führen können. Die Betrachtung von jetzigen Hitzeinseln greift in der Betrachtung der Klimaprojektionen vom LANUV für NRW zu kurz. Die Projektionen gehen von einem Anstieg der Sommertage aus, wodurch die Bodenkühlleistung auch für Bereiche, die heute noch keine Hitzeinsel sind, eine höhere Bedeutung bekommt.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: werden in Kapitel 5.8 der Begründung und im Umweltbericht beschrieben und als erheblich bewertet. Die Beschreibung und Bewertung kann sich dabei auf den Klimaplan Bochum 2035 stützen und dabei nicht nur die jetzige Hitzebelastung berücksichtigen, sondern – wie angeregt – auch die zukünftige Entwicklung einbeziehen. Trotz der Auswirkungen auf das Klima und die Landwirtschaft wird einer baulichen Nutzung aufgrund der Lagegunst der Fläche Vorrang eingeräumt. Der CO ₂ -Freisetzung durch den Abbau von Bodenhumus stehen dabei CO ₂ -Einsparungen gegenüber, die durch die unmittelbare Nähe zum Bahnhof Wattenscheid und die damit verbundene ÖPNV- bzw. SPNV-Nutzung bestehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Maßnahmen festgesetzt werden, die z.B. die Auswirkungen auf das Klima reduzieren (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung). Hierzu wird der Rahmenplan gutachterlich überprüft und in Anlehnung an die Ergebnisse optimiert.
Die 2,9 ha Ackerland dienen außerdem einem landwirtschaftlichen Betrieb dazu, wichtiges Grundfutter für seine Tier zu erzeugen. Nach dem LEP 7.5-2 Grundsatz „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ sollen diese Flächen nicht für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Ziel muss es sein, landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebsstandorte zu erhalten. Zur Verdeutlichung wird nachfolgend der Grundsatz 7.5-2 des LEPs NRW 2017 als Landschaftsrahmenplan aufgezeigt: „7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sol-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der genannten Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der der Abwägung mit anderen Belangen unterliegt. Im konkreten Fall wird einer baulichen Nutzung aufgrund der Lagegunst der Fläche (u.a. unmittelbare Nähe zum Bahnhof Wattenscheid) Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW	Eingang: 19.11.2025
ID-Nr.: 159	Nummer der Anregung: 29
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>len für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.“</p> <p>Zusätzlich werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich ausgelöst, die die Agrarstruktur zusätzlich schädigen.</p> <p>Es empfiehlt sich in den nachfolgenden Planungen diese landwirtschaftlichen Nutzungen aus agrarstrukturellen Gründen und dem besonderen klimatischen Wert, sowie für den Biotopverbund zu erhalten.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

Beteiligter: USB Bochum GmbH	Eingang: 20.11.2025
ID-Nr.: 244	Nummer der Anregung: 30
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.10.2025, zugegangen am 16.10.2025.</p> <p>Nach interner Prüfung der diesseitigen Belange betreffend das o. g. Vorhaben will hier nur rein vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Umsetzung der Planung „67 80 Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ im Stadtgebiet Bochum insbesondere zu gewährleisten sein wird, dass Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt Bochum</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Planung der Verkehrsinfrastruktur erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Beteiligter: USB Bochum GmbH	Eingang: 20.11.2025
ID-Nr.: 244	Nummer der Anregung: 30
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>im Sinne der (jeweils) aktuell gültigen Abfallsatzung angeschlossen sind, mit herkömmlichen Abfallsammelfahrzeugen problemlos angefahren werden können.</p> <p>Die zukünftige Verkehrsinfrastruktur im Planbereich hat vor allem hinsichtlich der Befahrbarkeit mit den üblichen Abfallsammelfahrzeugen den Anforderungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der Abfallsammlung zu entsprechen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit des zu befahrenden Untergrundes sowie einer ausreichenden Breite der zukünftigen Fahrwege zu den einzelnen Anfallstellen/Grundstücken auch bei ggf. seitlich parkendem „ruhenden“ Verkehr sind genauso unerlässlich, wie die Einrichtung etwaiger Wendeanlagen zur (zwingenden) Vermeidung des Rückwärtsfahrens mit Abfallsammelfahrzeugen.</p>	
<p>Im Übrigen kann mitgeteilt werden, dass hier mit Blick auf die uns übersandten Entwurfs- und Planunterlagen grundsätzlich keine Änderungen bzw. Ergänzungen, sonstigen Einwände/Bedenken oder weitergehenden Anregungen bestehen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Bochum	Eingang: 21.11.2025
ID-Nr.:	Nummer der Anregung: 31
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>zum o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anmerkungen zu Teil A: Begründung zu S. 4-5: „Grundsatz 6.1-6 LEP NRW Vorrang der Innenentwicklung Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der genannten Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der der Abwägung zugänglich ist.</p> <p>Der Wohnraumbedarf in Bochum lässt sich durch einen Innenentwicklung nicht annähernd decken, so dass noch eine Neuinanspruchnahme von Flächen erforderlich ist. Hierbei sollen aber die mit einer Innenentwicklung verfolgten Zielsetzungen soweit wie möglich berücksichtigt werden.</p>

Beteiligter: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		Eingang: 21.11.2025
Kreisgruppe Bochum		
ID-Nr.:	Nummer der Anregung: 31	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
<p>der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“</p> <p>...</p> <p>„Durch die Nutzung einer Fläche im Siedlungszusammenhang wird dem o.g. Grundsatz entsprochen.“</p> <p>Bei den überplanten Flächen handelt sich zwar nach dem aktuellen GFNP um Siedlungsbereich, de facto ist es aber heute noch landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich! (vgl. auch S. 8f)</p>	<p>Zielsetzung der Innenentwicklung ist es, den zukünftigen Flächenbedarf möglichst weitgehend durch die Nutzung von innerörtlichen, bereits erschlossenen Flächen zu decken. Hierdurch soll ein Beitrag zum Flächensparen, der Verkehrsvermeidung und der siedlungsräumlichen Nutzungs- und Gestaltqualität geleistet werden. Darüber hinaus sind die Betriebs- und Unterhaltungskosten insbesondere der technischen Infrastruktur in der Regel kostengünstiger als die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</p> <p>Diesen mit der Innenentwicklung verfolgten Zielsetzungen wird mit der vorliegenden GFNP-Änderung durch die Nutzung einer innerörtlichen, bereits erschlossenen Fläche entsprochen.</p>	
<p>zu S. 7-8: 2.5 Bebauungsplanung</p> <p>Folgende Passagen sind unverständlich bzw. nicht nachvollziehbar:</p> <p>„Aktuelle Planungsüberlegungen sehen aus immissionsschutz-rechtlichen Gründen die Herausnahme der Bestandsnutzungen im westlichen Planungsbereich vor.“</p> <p>Beeinträchtigen die Bestandsnutzungen im westlichen Planungsbereich durch Immissionen (welcher Art?) die geplante Wohnnutzung?</p> <p>Dann würde die Herausnahme aus dem Planungsbereich nur auf dem Papier als formale Maßnahme dienen, ohne die tatsächliche Beeinträchtigung des Wohnbereichs zu verbessern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1008 erfolgt eine Geräuschkontingentierung. Die Genehmigungssituation des vorhandenen Gewerbes sowie die geplanten schützenswerten (Wohn-)Nutzungen bilden die Grundlage dafür. Durch die Festsetzung von Kontingenten auf Ebene des Bebauungsplanes wird ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe sichergestellt. In Abstimmung mit dem Gutachter wurde entschieden, dass die Kontingentierung nicht für das bestehende Gewerbe erfolgen soll. Gründe hierfür waren u.a. vorhandene schützenswerte Nutzungen und Immissionsorte innerhalb des Gewerbegebietes und das Vorliegen einer Gemengelage. Die städtebauliche Auseinandersetzung mit dieser Fläche soll im Rahmen eines eigenständigen Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 888) erfolgen.</p>	
<p>„Durch die verbindliche Sicherung der geförderten Wohnraumquote von 30 % bei privaten Flächen und 40 % bei städtischen Grundstücken entsteht im Mischgebietsteil ein sozial durchmischtes Wohnquartier, welches verschiedenen Bedarfsgruppen entspricht.“</p> <p>Worauf bezieht sich dieser Absatz? Wenn ich es richtig verstehe, han-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage resultiert aus dem Handlungskonzept Wohnen. Die Mischung bezieht sich nicht auf die Nutzungsmischung, sondern auf das Verhältnis zu freifinanziertem Wohnungsbau und geförderten Wohnungsbau. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan aus-</p>	

Beteiligter: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		Eingang: 21.11.2025
Kreisgruppe Bochum		
ID-Nr.:	Nummer der Anregung: 31	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
delt es sich doch beim vorliegenden Verfahren um ein reines Wohngebiet, nicht um ein Mischgebiet.	gewiesen werden.	
<p>Anmerkungen zu Teil B der Begründung: Umweltbericht</p> <p>Die Bebauung des Bereichs hat erhebliche Auswirkungen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft (Biotopverbund, planungsrelevante Arten, Freiflächenverbund, Ökologisches Potenzial) • Boden • Wasser • Luft • Klima • Mensch, Gesundheit, Bevölkerung <p>Hieraus ergeben sich für uns folgende Forderungen:</p> <p>→ Die Artenschutzprüfung Teil II ist durchzuführen und zu berücksichtigen, ebenso weitere Untersuchungen, wie sie u.a. im Umweltbericht gefordert werden.</p>	<p>Der Anregung wird bereits entsprochen.</p> <p>Die ASP II wird derzeit (November 2025) final abgestimmt und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Weitere Gutachten, wie ein Verkehrs- und Immissionsgutachten sind derzeit noch in der Erarbeitung. Mit Ergebnissen wird im Januar 2026 gerechnet.</p>	
<p>→ Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandenen Gehölzstrukturen im GFNP-Änderungsbereich an der Böschungskante sollen erhalten werden.</p> <p>Eine Darstellung als Grünflächen ist im GFNP mit einer Darstellungsschwelle von 5 ha maßstabsbedingt allerdings nicht möglich.</p> <p>Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes erfolgt aber eine entsprechende Festsetzung.</p>	
<p>→ Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei den detaillierten Planungen umzusetzen (vgl. u.a. Umweltbericht S.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Umsetzung weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist</p>	

Beteiligter: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Bochum		Eingang: 21.11.2025
ID-Nr.:	Nummer der Anregung: 31	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
12; Vermeidung von Vogelschlag an Glas siehe z.B. „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/ .)	auf GFNP-Ebene nicht möglich und wird im Bebauungsplanverfahren geprüft.	
→ Im GFNP sollten Bereiche für den Biotop- und Freiflächenverbund ausgewiesen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Darstellung von Bereichen für den Biotop- und Freiflächenverbund im GFNP-Änderungsbereich ist bei einer Darstellungsschwelle von 5 ha maßstabsbedingt nicht möglich.	
→ Ökologische Baubegleitung und Umweltmonitoring sind durchzuführen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ein Umweltmonitoring der GFNP-Änderung wird wie in Begründung und Umweltbericht durchgeführt. Die ökologische Baubegleitung erfolgt erst im Rahmen der konkreten Bauausführung.	

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Januar 2026